Kirchenrecht

und

Kirchengewalt.

Oder:

Meine sacrilegische Ausstoßung

vom

Bischofe Conrad Martin

in Paderborn.

Von

A. Mönnikes,

suspendirtem Kaplaneiverweser in Lippspringe.

Motto: „O wie inkonsequent sind doch die Menschen! wie inkonsequent und ungerecht zugleich."

Bischof Conrad von Paderborn in seinem Hirtenbriefe vom 7. Sept. 1870.

Münster,

E. C. Brunn's Verlag.

1871.

Vorrede.

Nach gewissenhafter Vorbereitung habe ich vor 27 Jahren, wie ich glaube, aus Beruf, den katholischen Priesterstand erwählt. Ebensolange dauern meine Kämpfe für das, was ich für Recht und Gesetz hielt, gegen das, was ich als Willkür und Gewalt erkannte. Dafür bin ich dreimal ins Kloster zu Rietberg verbannt worden. Die Haft konnte „mein starkes Rechtsbewußtsein" wohl drücken, aber nicht brechen. Ich habe die Weisen des Sclaven nicht lernen, Kopf und Knie aus Servilismus nicht beugen, den hohen Priestern Hände und Füße nicht küssen, Vernunft und Freiheit ihrer gesetzlosen „Autorität", wie sie es nannten, nicht opfern, Carrière mit Schweifwedeln nicht machen, eine Maschine nicht sein können.

Meine letzten Bitten und Vorstellungen um Recht und Gesetz gestalteten sich zu einem letzten Kampfe, in welchem der mächtige Kirchenfürst Bischof Martin von P. mich vollständig „durchbrach", des Amtes und der Würden entkleidete und mich auf die Straße warf, um — durch diese rechtswidrigen Acte der kirchlichen Gewalt — nur sich selbst des Sakrilegiums und der Strafe der Excommunication schuldig zu machen.

Der Boden des Rechtes und Gesetzes ist für mich eine Nothwendigkeit. Das Christenthum und die Vernunft fordern ihn. Nie mehr seit Bonifacius VIII., seit der Bulle „Unam sanctam" hat das Kirchenthum so ungeheure Anstrengungen gemacht, als heute, um an die Stelle der alten Kirchenverfassung eine neue zu setzen mit zwei Paragraphen: §. 1: „der Bischof kommandirt;" §. 2: „der Clerus marschirt." — Daß solcher Absolutismus, wenn es ihm gelingt, die Herrschaft zu gewinnen, die letzten Reste eines gesetzlich freien und unabhängigen Clerus wegfegen und nichts, als Sklaven und wieder Sklaven zurücklassen wird, daß er das Christenthum zerstört, daß er insbesondere auch unser liebes deutsches Vaterland wieder mit dem politischen Untergange bedrohet, daß er aller natürlichen, gesetzlichen, christlichen, politischen und bürgerlichen Frei-

heit den Krieg erklärt, wie Fürst Hohenlohe es vorhergesagt hat, das kann nur ein Blinder nicht sehen.

Mein Kampf ist zwar engbegränzt, aber er gilt principiell allen ebengenannten Gefahren; er zeigt in einem grellen Beispiele die ganze Tragweite des modernen ultramontanen Absolutismus; deshalb rufe ich die öffentliche Meinung und alle Freunde des Rechts und der gesetzlichen Freiheit zu Richtern zwischen meinem Bischofe und mir und event. zu Mitkämpfern gegen den hierachischen Despotismus auf.

Das ist jedoch nicht der alleinige Grund, weshalb ich „in die Bahn der Oeffentlichkeit einlenke.“ Ich kann nämlich dem Drange meines „starken Rechtsbewußtseins“ und meiner Ueberzeugung von dem mir widerfahrnen Unrechte nicht widerstehen: lieber will ich ohne den Sang und Segen, ja mit den Bannflüchen des modernen Kirchenthums begraben werden, als im Staube der Acten aus dem Buche der Lebendigen verschwinden, — auf die Gefahr hin, daß der kirchliche Despotismus oder Servilismus die Schuld von sich ab auf meinen „Ungehorsam, Dünkel, Stolz“ wälzt. Ich will zugleich, soviel ich mit meinen schwachen Kräften vermag, für meine ci-devant Confratres den Rechtsboden, insbesondere der kanonischen Anstellung wieder geltend machen, oder allen so unerfahrnen wie hoffnungsvollen Weihekandidaten auf der Schwelle des Priesterthums eine Gedenktafel setzen mit der Inschrift: „Lasciate ogni speranza voi che entrate!“

Mein Gewissen sagt mir, daß ich hiermit eine heilige Pflicht erfülle; ob ihre Erfüllung die erstrebte Wirkung hat, weiß ich nicht; „wir können nur pflanzen und begießen, das Gedeihen kommt vom Herrn,“ 1. Cor. 3, 7. Das Bewußtsein, seine Pflicht gethan, für edle Zwecke, selbst zu eigenem Schaden, gearbeitet zu haben, ist reich genug an Trost und Frieden.

Unterdessen sage ich meinem Bischofe, welcher mich auf die Straße gestoßen, mir mein priesterliches Vermögen nackt ausgezogen und mich dann liegen gelassen hat, Luc. 10, 30., unter Protest bis dahin, daß er meine letzten Fragen vom 12. Juni c. dem Rechte gemäß erledigt hat, auch meinerseits „Lebewohl!“

Lippspringe, im September 1871.

Mönnikes, suspendirter Kaplaneiverweser.

A. Das Recht.

Die Grundlagen bilden zunächst folgende drei Documente:

1. Meine Anstellung.

Hiermit wird Ihnen vorläufig, bis für Sie eine andere geeignete Stelle ermittelt und disponibel gemacht sein wird, die Administration der erledigten Kaplanei zu Lippspringe übertragen.

Paderborn, den 5. October 1858.

Das General-Vikariat gez. Wasmuth.

2. Die Dienstinstruction.

Die in der neuern Zeit eingetretene Verbesserung des dortigen Kaplaneifonds hat nicht allein die Besetzung der Kaplanei ermöglicht, sondern es ist auch mit Gewißheit anzunehmen, daß fortwährend ein Kaplan zu L. fungiren werde. Dieses hat uns veranlaßt, für den zeitigen Kaplan die anliegende Dienstinstruction festzusetzen. Das Original wollen Sie im Pfarrarchiv aufbewahren, und eine Abschrift dem dortigen Kaplan übergeben.

An Herrn Pfarrer Kleine in L. Paderborn, 20. Jan. 1851.

Das General-Vikariat gez. Boekamp.

Da die Kaplanei in L. in der neuern Zeit ansehnlich verbessert ist, und jüngst noch eine anständige Dienstwohnung für dieselbe erworben ist, so ist es an der Zeit, für den zeitigen Kaplan eine Dienstinstruction von Ordinariatswegen festzusetzen.

§. 1. — — — — — — — — — —

In Folge meiner Bitte vom 18. Jan. 1870 ist diese Dienstinstruction durch eine neue vom 18. Febr. 1870 ersetzt, also bedeutungslos geworden, daher übergehe ich sie und verweise auf letztere, S. 9.

3. Die Stiftungsurkunde der Kaplanei zu L. vom 23. Mai 1792, quoad Claus. concern.:

Exposuerunt nobis humillime consules oppidi Lippspr. suo et universæ communitatis nomine, se pro nunc uti et a multo tempore gravatos et in conscientia anxiatos

esse, quod Pastor solus dominicis festisque diebus uno Missæ sacrificio omnes et singulos oppidanos juvare et consolari nequeat, ideoque aut famuli aut famulæ aut heri ipsi necessariique in re domestica hoc animæ solatio, Missæ nimirum sacrificio, carere ac destituti esse debeant, ... ut inde in præfato loco presbyter, qui præter alias Missas ex Fundatione debitas dominicis festisque diebus missam ante summum sacrum legere possit, vivere ac sustentari valeat. Cum proinde in hac rei facie et necessitate communitatis ac animarum utilitate nobis supplicatum fuerit pro institutione tituli sæpe dicti sacellanatus ejusque approbatione, et nobis nihil gratius sit, quam ut honor Dei et animarum cura promoveatur et iisdem de qualificatis et sufficientibus ministris provideatur, qni eas verbo et exemplo pascant, hinc est, quod piis supplicantium precibus inclinati pro perpetuo Beneficio seu sacellanatu, cum onere ex prima et potiori dote incumbente obligationem Missarum in dominicis festisque diebus ante summum sacrum legendarum auctoritate ecclesiastica nobis apostolice concessa imponimus, acceptamus, institimus, approbamus et confirmamus.

Datum, 23. Mai 1792. Siegel. Unterschriften.

Zu Deutsch: Der Gemeinderath zu Lippspringe hat uns in seinem und der ganzen Gemeinde Namen seine jetzt und seit Langem bestehende Gewissensbedrängniß darüber demüthigst vorgetragen, daß der Pastor allein an den Sonn- und Festtagen mit einem Meßopfer allen Einwohnern nicht Hülfe und Trost spenden könne, und deshalb Knechte oder Mägde oder Herrschaften selbst und andere im Hauswesen nothwendige Personen dieses Seelentrostes, nämlich des Meßopfers entbehren müßten, ... damit von den Einkünften am genannten Orte ein Priester, welcher außer den übrigen Stiftungsmessen an den Sonn- und Festtagen die Messe vor dem Hochamte (die Frühmesse) lesen könne, seinen Unterhalt habe. Da wir nun bei dieser Sachlage und dem Bedürfnisse der Gemeinde und ihrem Seelenheile um Errichtung und Bestätigung des oft genannten Titels einer Kaplanei gebeten sind, und uns nichts lieber ist, als daß die Ehre Gottes und das Heil der Seelen befördert und dafür mit geeigneten und genügenden Dienern gesorgt werde, welche dieselben mit Wort und Beispiel weiden, so wollen wir, den frommen Bitten der Bittsteller um ein ewiges Benefizium

oder Kaplaneistelle wohlgeneigt, mit der aus dem ersten und stärkern Vermächtniß obliegenden Last die Verpflichtung, die Messen an den Sonn- und Festtagen vor dem Hochamte (die Frühmessen) zu lesen, mit der uns apostolisch verliehenen kirchlichen Auctorität auferlegen, annehmen, verordnen, genehmigen und bestätigen.

Datum. Siegel. Unterschriften.

Ehe ich weiter gehe, glaube ich die Aufmerksamkeit auf folgende Punkte lenken zu müssen:

1) meine Anstellung weiß nichts von einer Dienstinstruction; dieselbe wurde mir erst hier vom Pfarrer übergeben und bekannt;

2) sie hat ausgesprochener Maßen ihren Grund nicht in den von außen zugetretenen „verbessernden" Revenüen als solchen, sondern in der durch die Verbesserung ermöglichten Wiederbesetzung der bisherigen Kaplanei, oder, die Pflichten der Dienstinstruction fließen nicht aus der „eingetretenen Verbesserung", sondern aus dem Willen der Behörde; die bereits feststehende Verbesserung hat die Behörde „veranlaßt, die Dienstinstruction festzusetzen." Die Pflichten der Dienstinstruction haben ihren Grund außerhalb des bisherigen sowohl als verbesserten Kaplaneifonds, sind der Person des Kaplans nur durch einen Act behördlicher Willkür aufgebürdet.

3) die urkundliche stiftnngs- wie testamentsmäßige Pflicht des Kaplans besteht in der Lesung der Frühmessen an den Sonn- und Festtagen und der übrigen Stiftungsmessen an den Wochentagen. Die Pflichten der Dienstinstruction sind, außer den Frühmessen, sämmtlich Pfarrpflichten, deren Verrichtung der Pfarrfonds remunerirt. Beide Fonds, wie ihre Pflichten, schließen rechtlich sich vollkommen aus; die dem Kaplan, und zwar unentgeldlich aufgezwungene Verrichtung der Pfarrpflichten, die ihn überdies an Erfüllung der eigenen hindert, ist dreifach rechtswidrig.

4) die nachfolgenden Verhandlungen beweisen, daß die Behörde die Willkür in der „Festsetzung der Dienstinstruction" selbst desavouirt, weil sie selbe mit der „Verbesserung", d. i. einer jährlichen Rente von 60 Thlr., begründen will, daß aber auch dieses testamentsmäßig nicht möglich ist. Zehn Jahre nach dieser ersten Verbesserung folgte eine zweite um jährlich 30 Thlr., und dann nach vier Jahren noch eine dritte um jährlich 11 Thlr., jene mit, diese ohne Verpflichtungen, jedoch ohne auch nur eine Silbe von den Pfarrpflichten der Dienstinstruction einzuschließen. Mit demselben Rechte, d. h. Unrechte, womit die Behörde, im

Gedränge, auf die erste Rente von 60 Thlr. die Dienstinstruction gründen will, kann sie, da der Beichtstuhl bereits getheilt und eine eventuelle Cooperatur bereits festgesetzt ist, für die zweite Rente von 30 Thlr. dem Kaplan abermal 25mal, und für die dritte von 11 Thlr. endlich noch 15mal den Pfarrgottesdienst aufbürden, dann hätte der Kaplan stiftungs= und testaments=widrig statt der Frühmesse den ganzen Pfarrgottesdienst auf dem Halse, und der Pfarrer läse, beim vollen (zehnfachen) Bezuge seiner Pfarrrevenüen, die Frühmesse. Gegen solche Willkür und Rechtswidrigkeit habe ich gearbeitet bis — zu meiner Vernichtung. Indem ich

5) noch bemerke, daß mir die Stiftungsurkunde der Kaplanei erst kurz vor dem 18. Jan. 1870 bekannt geworden ist, und die nachstehenden Verhandlungen veranlaßt hat, lasse ich diese jetzt folgen.

Den Anfang bildet meine „gehorsamste Bitte vom 18. Jan. 1870 um Aufhebung der Dienstinstruction vom 20. Jan. 1851." Da ich jedoch dieselbe, besser motivirt, am 6. Juli 1870 wiederholen mußte, so lasse ich sie weg und gleich die Antwort folgen:

„Die in Ihrer Eingabe vom 18. v. Mts. ausgesprochene Ansicht, daß Sie als Kaplan keine andere Verpflichtungen hätten, als welche mit den beiden unirten Commenden ursprünglich verbunden seien, und daß Ihr Beneficium eigentlich keine Kaplanei, sondern ein Primissariat sei, können wir nicht als gerechtfertigt anerkennen. Denn schon die Urkunde vom 10. Sept. 1720, wodurch eine Innovation des Beneficiums St. Annä ausgesprochen wird, braucht für dasselbe die Bezeichnung sacellanatus, und daß der Inhaber dieses Beneficiums mehr zu leisten habe, als die Lesung der Frühmesse, darauf deutet der Ausdruck, wodurch die Innovation motivirt wird. Cum nobis nihil gratius sit, quam ut honor Dei et animarum cura promoveatur et iisdem de qualificatis et sufficientibus ministris provideatur, qui eas verbo et exemplo pascant*). Dazu kommt, daß, als später die Gemeinde aufgefordert wurde, für eine Erhöhung des Kaplanei=Einkommens zu sorgen, der verstorbene Secretair Tilly eine jährliche Rente von 60 Thlr. dazu vermacht hat, worüber er in einem Schreiben vom 27. April 1840

---

*) Da uns nichts lieber ist, als daß die Ehre Gottes und das Heil der Seelen befördert und dafür mit geeigneten und genügenden Dienern gesorgt werde, welche dieselbe mit Wort und Beispiel weiden.

sagt, er habe solches gethan „dem Pastor zur Hülfe bei der hiesigen zahlreichen Gemeinde und zum Wohl der Gemeinde selbst.“ Wir können daher nicht anerkennen, daß auf der Kaplanei keine Verpflichtung ruhe, als die Lesung der Frühmesse, können es auch dem Belieben oder guten Willen des Kaplans nicht überlassen, ob und welche kirchliche Dienste er außer der Lesung der Frühmesse leisten wolle.

Da jedoch die unter dem 20. Jan. 1851 erlassene Dienstinstruktion einige Bestimmungen enthält, welche auf eine für den Kaplan gravirende Weise gedeutet werden könnten, so heben wir dieselbe hiermit auf, und erlassen an deren Stelle die hierbei erfolgende, welche von nun an verbindlich sein soll.

„Paderborn, den 18. Februar 1870.

„Das Generalvikariat. gez. Peine.“

Dienstinstruction für den Kaplan zu Lippspringe.

Der Inhaber oder Verwalter der Kaplanei hat im Allgemeinen alle jene kirchlichen Dienste zu leisten, zu welchen die an einer Kirche angestellten Hülfsgeistlichen nach den kirchlichen Gesetzen und nach dem in der Diöcese bestehenden Gebrauche verpflichtet sind. Insbesondere hat derselbe:

§. 1. An allen Sonn- und Feiertagen zu der vom Pfarrer festzusetzenden Stunde die Frühmesse zu lesen und damit eine kurze Erklärung des Evangeliums zu verbinden.

§. 2. An einem Sonntage in jedem Monate das Hochamt mit der Predigt zu halten, sowie auch an den in die Woche fallenden Feiertagen. — Was den Sonntag betrifft, so ist vom Pfarrer ein für alle Mal zu bestimmen, ob dieser der erste, der zweite oder letzte Sonntag im Monate sein soll; in Betreff der Feiertage wird bestimmt, daß, wenn mehre Feiertage in eine Woche fallen, der Kaplan nur an einem dieser Feiertage Hochamt mit Predigt zu halten hat, wenn diese Pflicht ihm auch für den vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag zufällt.

An den Sonn- und Feiertagen, an welchen der Kaplan das Hochamt mit Predigt zu halten hat, hat der Pfarrer die Frühmesse mit Homilie zu halten. Es bleibt dem Pfarrer unbenommen, an hohen Feiertagen oder an Sonntagen, auf welche eine kirchliche Feierlichkeit fällt, das Hochamt mit Predigt selbst zu halten, und dafür dem Kaplan die Haltung des Hochamts und der Predigt an einem andern Sonntage zu überweisen.

§. 3. Der Kaplan hat an den Wochentagen die hl. Messe zu der vom Pfarrer bestimmten Stunde zu lesen; auch kann der Pfarrer verlangen, daß der Kaplan in Haltung der Schulmesse mit ihm nach Tagen oder Wochen alternire.

§. 4. Der Kaplan hat an allen Sonn- und Feiertagen, sowie an den Vorabenden Beicht zu hören, und die Kranken zu versehen, und zu besuchen, welche seinen Beistand begehren.

§. 5. Derselbe hat an zweien Tagen der Woche eine der Schulen nach Weisung des Pfarrers zu besuchen und in derselben Religionsunterricht zu ertheilen.

§. 6. Wenn der Pfarrer durch Krankheit oder durch einen andern Umstand rechtlich verhindert ist, seine kirchlichen Dienste selbst zu verrichten, so ist der Kaplan verpflichtet, denselben zu vertreten und zwar gegen Empfang von einem Drittel der für Pfarrakte gezahlten Gebühren. Für Celebration bestellter Messen gebührt ihm dabei das volle Stipendium, für die Haltung fundirter Messen das ortsübliche Stipendium. Wenn die Verhinderung des Pfarrers aber über vier Wochen währt, so darf der Kaplan für Vertretung desselben eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen, welche zwischen Pfarrer und Kaplan zu vereinbaren oder von uns festzusetzen ist. In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen ist der Pfarrer verpflichtet, den Kaplan in dessen kirchlichen Diensten zu vertreten, wenn derselbe zur Wahrnehmung derselben rechtlich verhindert ist.

Paderborn, den 18. Februar 1870.

Das Generalvikariat. gez. Peine.

Am 6. Juli erwiderte ich, unter der Rubrik: betr. die Gesetzwidrigkeit der neuen Dienstinstruction 2c. und gehorsamste Bitte, dieselbe mit dem Gesetze 2c. in gerechten Einklang zu bringen, Folgendes:

Die Hochw. Antwort vom 18. Februar c. stellt die neue Dienstinstruction auf den Rechtsboden 1. der Stiftungsurkunde, 2. der Tillyschen Rente, 3. des Begriffs „Hülfsgeistlicher", 4. der Kirchengesetze, 5. des Diöcesangebrauchs. Ich stehe auf demselben Rechtsboden und gewinne die entgegengesetzte Ueberzeugung. Hier ihre Begründung.

I. Die Stiftungsurkunde. Dem aus dem Zusammenhange gerissenen „deutenden" Citate der Verfügung vom 18. Februar geht unmittelbar vorher der deutungslose Passus:

„ut .... indique .... presbyter, qui præter alias missas ex Fundatione debitas dominicis festis-

que diebus missam ante summum sacrum legere possit, vivere valeat,"

und folgt unmittelbar nach der gleich deutungslose Passus:

„hinc est, quod piis supplicantium precibus inclinati pro . . . sacellanatu cum onere ex prima et potiori dote incumbente, obligationem missarum **in dominicis festisque diebus ante summum sacrum legendarum** auctoritate ecclesiastica nobis apostolice concessa imponimus . . . ."

Statt der Frage, ob das Ordinariat seine Citationsweise für ehrlich hält, stelle ich folgende Fragen:

a. was und wieviel sind die „dies dominicae festaeque?" (Sonn- und Feiertage);
b. was ist das „summum sacrum?" (Hochamt oder Pfarrgottesdienst);
c. was sind die „missæ diebus dominicis festisque ante summum sacrum legendæ?" (Frühmessen);
d. wem „inkumbirt das onus, oder die obligatio missarum diebus dom. f. que ante s. s. legendarum?"
c. wofür ist die „dos" oder das „Beneficium seu sacellanatus?"
f. wo ist ein Theil dieser „dos" oder außer ihr eine andere Remuneration für andere „obligationes" außer der Frühmesse und „præter alias missas ex Fundatione debitas" bestimmt?
g. von und mit welcher Autorität ist „Beneficium" und sein „Officium" für den Kaplan festgesetzt?
h. was hat also der Kaplan und die Kaplanei mit dem Pfarrer und seinem Amte zu schaffen?

Es ist nicht anders: der Kaplan ist nach der Stiftungsurkunde ein reiner Frühmesser, nichts mehr, und es ist eine nackte Unmöglichkeit, den sonnenklaren und deutungslosen Inhalt der ganzen Stiftungsurkunde: das Bemühen der hiesigen Gemeinde um eine Frühmesse „ante summum sacrum" zur Beseitigung der „gravatio et in conscientia anxietas", die klar ausgesprochene Absicht der dazu mitwirkenden Factoren, den „titulus Ordinationis congruus pro Clerico Joanne Langen sive presbytero (simplici), qui praeter alias missas . . . dominicis festisque diebus missam ante summum sacrum

legere possit“ (Meßpriester), mit dem herausgerissenen „deutenden“ oder gedeuteten Citate aufzuheben, aus letzterm die Verpflichtung des Kaplans zum summum sacrum selbst oder einem andern pfarramtlichen officium, geschweige zu einer completen Cooperatur zu begründen, und den ganzen Inhalt der Stiftungsurkunde auf den Kopf zu stellen: das Licht wird nicht erhellet durch die Finsterniß, sondern diese durch jenes, und die logische impossibilitas der versuchten Begründung ist ebenso stark, als das moralische „non possumus“ des hl. Vaters: kurz, aus der Stiftungsurkunde kann eine Dienstinstruktion überhaupt and die Verpflichtung zum Pfarrgottesdienste insbesondere rechtlich nicht hergeleitet werden, und — sie ist „auctoritate ecclesiastica apostolice concessa“ erigirt, ebenso heilig und unantastbar in ihrem Bereiche, als die Bulle „de salute animarum“ in dem ihrigen. Conc. Trid. S. XXV., cap. 5 de reform.

II. Die Tillysche Rente ad 60 Thlr. Aus dieser Rente und dem Ausdrucke: „dem Pastor zu Hülfe“ eines angeblichen Schreibens des Tilly vom 27. April 1840 leitet das Hochw. Generalvikariat einen weitern Rechtsgrund für die Dienstinstruktion her. Testamentarisch soll der Kaplan für die Rente a. vier Hochämter halten, würde nach der Diöces.-Syn. S. 47, c. XII, 8 Thlr. betragen; b. die Mitverwaltung und Rendantur des Tillyschen Missionsfonds besorgen, würde mit 4% Hebegebühren 10 Thlr. betragen, und demnach für die Pflichten der Dienstinstruction 42 Thlr. übrig bleiben. Darüber bemerke ich: a. ein fundirtes Hochamt ohne Predigt und am frühen Morgen kostet 2 Thlr., jene 42 Thlr. würden also nur für 21 Hochämter (ohne Predigt) und nicht für 25 reichen; b. da der Pfarrgottesdienst mit Predigt verbunden und diese ungleich schwerer ist, so dürfte sie mindestens 3 Thlr. Remuneration beanspruchen, der ganze Pfarrgottesdienst, von 10 bis 12 Uhr, also 5 Thlr. kosten, die der Pfarrer auch aus seinem Pfarrfonds reichlich bezieht; demnach würden jene 42 Thlr. nur für den 8maligen Pfarrgottesdienst reichen. In beiden Füllen würden alle übrigen officia der Dienstinstruction, weil ohne beneficium, schlechterdings wegfallen, denn „dignus operarius mercede sua;“ c. ein regelrechter „Cooperator“ bekommt per annum 320 Thlr., aiso monatlich $26^2/_3$ Thlr., und ich würde für meine Cooperatur monatlich $3^2/_3$ Thlr. erhalten; d. der Kaplan in Borchen (ein wirklicher Hülfspriester des Pfarrers)

bekommt für die (nur um 8 Pfarrgottesdienste schwereren, übrigens gleichen) officia meiner Dienstinstruction 250 Thlr. (außer namhaften andern Vortheilen), und ich bekäme 42 Thlr., den sechsten Theil; c. für mein (unbestrittenes) Beneficial-Einkommen ad (300—42=) 258, resp. 248 Thlr. habe ich 185 Memorien zu lesen, und für 42 Thlr. soll ich die, ich weiß nicht, wievielmal schwereren officia der Dienstinstruction erfüllen! nein, die für die Dienstinstruction prätendirten 42 Thlr. der Tillyschen Rente würden zu ihren Pflichten in keinem billigen, geschweige gerechten Verhältnisse stehen: „dignus operarius mercede sua," und der Pfarrfonds um 42 Thlr., der Kaplaneifonds um 18 Thlr. verbessert sein.

Nun hat aber Tilly ein **Testament** gemacht, und nicht in jenem angeblichen Schreiben vom 27. April 1840, sondern in diesem urkundlichen Testamente vom 11. April 1844 definitiv und ausschließlich über die ganze Rente ad 60 Thlr. verfügt, indem er sagt: „Der zeitige Kaplan in L. soll auf ewige Zeiten eine jährliche Rente von 60 Thlr. beziehen; **dagegen** 4 Memorien .... in der Pfarrkirche zu L. halten, und die Revenüen der Fundation unentgeltlich erheben." Das ist so klar wie die Stiftungsurkunde, und ebenso schmerzlich der Gedanke, daß das Ordinariat das Testament entweder nicht gesehen hat, oder ebenfalls nicht hat sehen wollen. Nach dem Testamente wird die ganze Rente von den bestimmten officiis (gerade wie die 30 Thlr. des Testaments der Wwe. Rudolphi vom 28. Mai 1854 von 3 Memorien) absorbirt, und Niemandem das Recht gegeben, dieselbe noch einmal, geschweige mit den 100mal schwerern officiis der Dienstinstruction zu belasten. Und gleichzeitig kommt die Rente auch „dem Pastor zu Hülfe," a. durch seine Befreiung vom onus binandi, und b. durch die dargebotene Möglichkeit einer weitern frei vereinbarten factischen Hülfe. Hätte Tilly 1840 mehr verstanden, so hat er es 1844 widerrufen.

Nota bene: Die 4 Memorien des Testaments sind als Hochämter bezeichnet. Da aber Kapläne an Wochentagen keine Hochämter halten dürfen, weil das ostensibel „Eingriffe in die Pfarrrechte", in Wirklichkeit bei fundirten Hochämtern die Verluste von Zweithaler-Stipendien wären, so kann ich die Memorien nur lesen; hingegen soll ich durch neue und testamentswidrige Belastung der Tillyschen Rente 25mal per annum, event. noch öfter, ja bis 40mal, Hochämter mit

Predigt an Sonn- und Festtagen, und zwar a. aus Pflicht, b. unentgeltlich halten, obgleich sie nicht bloß (auch vorbehaltene) Pfarrrechte, sondern ebenso unbestreitbare Pfarrpflichten sind, und der Pfarrer dafür aus dem Pfarrfonds jedesmal reichlich 5 Thlr. bezieht!! — merkwürdig: Hochämter an Werktagen erscheinen unter der Signatur von ausschließlichen Pfarrrechten, an Sonntagen von Pflichten, die gern auf den Kaplan abgewälzt werden, der doch von gleichem Fleisch und Bein ist, und die Gründe dafür?! — Die Verbesserung der Kaplanei um 100% wird nicht genehmigt, Verf. vom 8. Nov. 1869, hingegen fremde Last und Arbeit bis zu 100% unentgeldlich aufgebürdet! — Also das Testament legt dem Kaplan für die ganze Rente ad 60 Thlr. die bestimmtesten eigenen Pflichten, und wieder kein Pünktchen pfarramtlicher Pflichten, namentlich kein 5tes pfarramtliches Hochamt nebst Predigt, geschweige 25, und event. 3/4jährige Cooperatur per annum auf; erniedrigt den Kaplan nicht zum willenlosen Sklaven des Pfarrers, auch noch ohne alle Gegenverpflichtung, denn die dienstinstructionelle Vertretung des Kaplans durch den Pfarrer (§. 6 am Schlusse) ist im Grunde nur Hohn, weil sie nicht möglich ist; sie ist nämlich nicht möglich, weil der Pfarrer, wenn er seinen Pfarrgottesdienst hält, nicht auch die Frühmesse lesen kann, und diese das einzige officium ist, in welchem der Kaplan einer Vertretung bedürfen könnte. Das Testament, verzeihen Sie die Ausdrücke, Herr Generalvikar! erniedrigt den Kaplan nicht zu einem Reitpferde, auf eigene Kost(en), welches der Pfarrer, ohne alle Selbstkosten, nach Belieben satteln könne, nicht zu einem Burschen oder Gemeinen, welcher auf Requisition des Pfarrers, d. i. auf „Commando" zu dessen „Dienst" antreten müsse in Functionen, deren Verrichtung keine rein mechanische sein kann, sondern neben Freudigkeit noch gewissenhafte Vorbereitung des Herzens wie des Geistes erfordert, daher, wenn widerrechtlich und unfreiwillig, schon psychologisch auch nicht auferlegt, nicht erzwungen werden soll. — Ich hoffe daher und bitte, das Hochw. Generalvikariat wolle das Testament, Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8 de ref., pure et sincere respectiren; ich lasse mich, persönlich und amtlich, in Ausübung seiner sonnenklaren Rechte und Pflichten nicht beirren: „suum cuique", „cujus beneficium, ejus officium."

Es steht also fest, daß 1) die ganze Rente des Testaments sowohl als die sämmtlichen Revenüen der Stiftungsurkunde für

die höchsteignen Pflichten (lauter Memorien) des Kaplans vindizirt sind und von ihnen absorbirt werden; daß 2) in beiden auch nicht ein einziger Pfennig für pfarramtliche Functionen enthalten und bestimmt ist; daß 3) beide auch nicht eine einzige pfarramtliche Pflicht auferlegen; daß 4. Kaplan und Pfarrer keinerlei benefizielle Rechtspflichten gegen einander, oder richtiger jener gegen diesen, haben; daß 5. die Pflichten der Dienstinstruction dem Kaplan absolut unentgeldlich und widerrechtlich aufgebürdet sind. — —

Damit wäre der Dienstinstruction das Urtheil gesprochen, und könnte ihre weiter versuchte rechtliche Begründung einfach ignorirt werden, und, ich glaube, mit größerm Rechte, als womit die Hochverehrl. Antwort vom 18. Febr. das Wesen der Stiftungsurkunde und absolut das Tillysche Testament ignorirt hat. Conc. Trid. S. XXV, c. 5 de ref. Allein, da diese weitere Begründung, statt sie zu halten, sie vielmehr ebenso entschieden verurtheilt, so kann ich die Mühe nicht scheuen, die vermeintliche Rechtlichkeit der weitern Begründung ebenfalls in ihr rechtes Licht zu setzen. Also

III. Was und wer ist ein „Hülfsgeistlicher"? nach dem modernen Sprachgebrauche, der Mißbrauch ist, allerdings jeder Nichtpfarrer, aber nicht nach dem kanonischen Rechte. Wer vom Pfarrer requirirt, temporär von ihm persönlich, oder perpetuell aus dem Pfarrfonds oder aus andern Fonds, welche stiftungs- oder urkundenmäßig pfarramtliche Functionen auferlegen, besoldet wird, der ist ein „Hülfspriester" des Pfarrers, z. B. die Kapläne in Borchen, Hüsten, Körbeke, Marienmünster u. s. w. Ich bin es nicht, stehe als Benefiziat außer und unabhängig vom Pfarrer, mit der einzigen urkundlichen Verpflichtung, „omnibus etc. diebus missam ante summum sacrum legendi", welche schon deshalb die Verpflichtung zum Pfarrgottesdienste unmöglich macht. Freilich das „Hochw. Generalvikariat Boekamp" konnte sogar Functionen als „Pflicht" auferlegen, zu deren Erfüllung kirchenrechtlich eine facultas nothwendig war, die er denn auch in demselben Federzuge ertheilte, Verf. vom 20. Juli 1849. Auch meine Anstellung vom 5. Oct. 1858 überträgt mir nur die Administration der hiesigen Kaplanei, welche mit dem Pfarramte nichts zu thun hat, und weiß von einer nachhinkenden Dienstinstruction nichts. Endlich ist im Kaplaneifonds kein Pfennig vom Pfarrfonds enthalten. Es ist daher auch das „Belieben ꝛc. des Kaplans, ob und welche kirchliche Dienste er außer

der Erfüllung seiner Benefizialpflichten leisten wolle," vollkommen und rechtlich konstatirt: und das ist mein Recht. Ich bin auf bischöflichen Tischtitel geweihet, darum stand ich vier Jahre zur Disposition (factisch länger), und hat das Hochw. Ordinariat die Pflicht, mir die Congrua zu beschaffen; dieses ist geschehen durch Uebertragung des hiesigen Kaplanei-Benefizium mit seinen urkundlichen und testamentarischen officiis; alsdann hat das Hochw Ordinariat das Recht, mich zur Erfüllung der letztern anzuhalten (nicht aber das Recht und die Gewalt, mir noch a. fremde Pflichten mit schraubenförmiger Ausdehnung, und b. unentgeldlich aufzuladen, und dadurch gleichzeitig mich an der Ausübung der eigenen zu hindern), und mein priesterliches Leben zu überwachen: ein anderes Rechts- und Pflichtenverhältniß gibt es nicht. Damit ist aber auch jedes „Belieben" des Ordinariats, ob und welche fremde kirchliche Dienste, ob 30-, 60-, ja 100 % Pfarrfunctionen der Kaplan noch verrichten soll, d. h. die absolute Disposition über meine Person und meinen Willen vollkommen ausgeschlossen: „suum cuique"; „cujus beneficium, ejus officium" sui, non alieni beneficii. Die zweite Dienstinstruction vom 18. Febr. nach meiner Bitte vom 18. Jan. beweiset mir zwar noch weniger als stiefmütterliche Gesinnung; indeß, so schmerzlich es ist, ich muß anheimstellen, ob das Ordinariat mich liebevoll und mütterlich oder im Gegentheile behandeln wolle; allein ob Hochdasselbe, „infra canones et leges," Thomassin II, c. 15. pag. 38, mich gerecht behandeln wolle, stelle ich nicht anheim: gleiches Recht und Maaß für Alle, weder mehr noch weniger, fordere ich auch für mich; „suum cuique" auch einem Kaplan; oder bin ich keine Person mit ihrem „suum", und falle ich nicht in den Begriff „quisque"? Da ich nun aber rechtlich kein „Hülfsgeistlicher" oder „Hülfspriester des Pfarrers" bin, weil ich keinerlei Remuneration für pfarramtliche Functionen beziehe, so habe ich auch keine rechtliche „Verpflichtung" dem Pfarrer zu helfen.

IV. Ich habe doch eine ganze Reihe von „kirchlichen Gesetzen" auf- und angerufen; die Hochw. Antwort vom 18. Febr. nimmt auch davon keine Notiz. Habe ich sie mißverstanden? warum folgt keine Belehrung? gelten sie nicht mehr? seit wann sind sie aufgehoben? oder gelten sie bloß für mich nicht? — Ich bin so gern auch um des Gewissens willen, den kirchlichen Gesetzen gehorsam: gegen welches fehle ich, wenn ich die officia meines Amtes erfülle nach dem Gesetze, „cujus beneficium,

ejus officium," und wenn ich das „suum cuique" an Rechten und Pflichten nach allen Richtungen geltend mache? und wer fehlt gegen die kirchlichen Gesetze? der die Pflichten seines Amtes erfüllt, oder sie nicht erfüllt oder gar ihre Erfüllung hindert?! Conc. Trid. S. XXV, c. 5 de ref. — Nun rühmt sich aber auch die Dienstinstruction der „kirchlichen Gesetze" als ihrer Grundlage; ich traute meinen Augen nicht, so groß war meine Freude; aber ach! wie eine Seifenblase vor dem Winde, so verflog meine Freude vor dem Schmerze, kein einziges genannt zu sehen; oder ist das, den „Kaplänen" überhaupt, oder mir insbesondere gegenüber, nicht der Rede werth? ich glaube doch, ich muß die „kirchlichen Gesetze" kennen, denen ich gehorchen soll, auf welche die Dienstinstruction gegründet wird. Ich bitte und beschwöre daher das Hochw. Generalvikariat, mir auch nur ein einziges von den „kirchlichen Gesetzen" zu nennen, welche einem Benefiziaten an der Erfüllung eines Theils der officia seines beneficii hindern, (kanonisches Recht und Moral belegen eine solche Nichterfüllung mit der Privation eines angemessenen Theils der Revenüen, eine Gewissenssache, die auch den Pfarrer angeht), und demselben die officia eines andern beneficii, und zwar a. unentgeldlich, b. im ausgedehntesten Umfange durch den bloßen Act behördlichen Willens auflegen. So lange mir ein solches Gesetz nicht genannt und bekannt ist, kann ich ihm auch nicht gehorchen, und in der Berufung auf dasselbe nichts weiter erblicken, als, verzeihen Sie, Herr Generalvikar, ich appellire an Ihr eigenes Gefühl, — als eine Phrase (voll Verachtung und Verhöhnung) welche einen Kaplan, der auch Gefühl hat, sogar ein „starkes Rechtsbewußtsein" haben kann, um so mehr erbittert, je tiefer und rechtloser er dadurch gestellt wird, je elender sein Einkommen ist und je älter er wird, und welche, wenn der Kaplan so unvorsichtig ist oder soviel Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, eine Einrede oder Klage laut werden zu lassen, wieder Veranlassung gibt, ihn frevelhafter Impietät und Auflehnung zu beschuldigen, folglich durch .... den Stolz des Kaplans zu brechen, und ihn in der Demuth, im Gehorsam (gegen unbekannte „kirchliche Gesetze," d. h. .... gemäß „Hebr. 13, 17") zu üben: ich bin Priester und Benefiziat unter, und kein Sklave außer dem Gesetze; eine andere Auffassung und Geltendmachung, unter Berufung auf das Gesetz und doch gegen das Gesetz, — — muß zu Katastrophen führen.

V. Diözesangebrauch. Bestehender Gebrauch (oder bestehende Ordnung) ist oft nichts anders, als Mißbrauch (und Unordnung):

a. ist es nun „Diözesangebrauch", abgesehen vom Conc. Trid. S. XXI, c. 4 de ref., einem Pfarrer auch nur auf vier Wochen einen Cooperator sogar aus dem Priesterseminar absolut unentgeldlich zu bestellen? wenn nicht, dann ist meine Dienstinstruction kein „Gebrauch"; denn auf meinem Benefizial-Einkommen von 185 Memorien ruhet, gleichwie auf der Stellung eines Seminarpriesters, kein Pünktchen pfarramtlicher Pflichten;

b. ist es „Diözesangebrauch", dem Kaplan in Neuenbeken die neu auferlegte monatliche Abhaltung des Pfarrgottesdienstes aus dem Pfarrfonds zu bezahlen, dann ist meine „Dienstinstruction kein „Gebrauch"; ich bin rechtlich ebenso wenig verpflichtet, wie er;

c. ist es „Diözesangebrauch", die volle Freiheit des Pfarrers für jeden Pfarrgottesdienst zu wahren, dann ist es kein „Gebrauch", die gleichberechtigte volle Freiheit des Kaplans für jede Frühmesse, die auch der §. 10 der aufgehobenen Dienstinstruction für sein „regelmäßiges officium", folglich den Pfarrgottesdienst für das regelmäßige officium des Pfarrers erklärt, aufzuheben. Merkwürdig: sonst werden Unregelmäßigkeiten gerügt, bestraft, zur Regel zurückgeführt, und hier? — —

d. ist es „Diözesangebrauch", wenn das Hochw. Domkapitel die neue Verpflichtung zur persönlichen Abhaltung seiner Conventualmesse, dem in Rom sogar bestätigten Beschlusse des Provinzial-Concils zuwider, ablehnen darf, dann handle ich nur nach demselben Gebrauche, wenn ich die neuen Pflichten der Dienstinstruction ebenfalls ablehne. Und doch sind die Chancen der Anstrengung und Dotation dort und hier sehr verschieden, und — zu meinen Gunsten. — Und was kann der Herr ꝛc. Boekamp wohl gedacht haben, wenn er sich dabei seiner „Dienstinstruction für den zeitigen Kaplan in L. erinnerte? ja, was kann ein Mann dabei gedacht haben, der zu N. N. in N. sagte: „regnare dulce est;" der mir, als ich 5 Jahre im Amte war, und den Augiasstall in V. gereinigt hatte, die Wahl stellte zwischen dem „Pfluge" und der Kaplanei in S. (mit ihrer unglückseligen Wohnung); der zu mir sagte: „Sie haben nicht mehr Rechte, als Ihnen von uns eingeräumt wer-

den; der, als ich mich einmal auf meine gewissenhafte Ueberzeugung berief, ihre Geltung einfach niederschlug mit den Worten: „auf ihr Gewissen haben sich auch die größten Schurken berufen," und gleichwohl gelegentlich sich auf sein eigenes Gewissen berief, mit den Worten: „wir wissen sehr wohl, daß wir Gott und unserm Gewissen verantwortlich sind," Matth. 23, 4; bin ich aber nicht ebenso berechtigt, sein Gewissen in Frage zu stellen, als er das meinige? — Hat bei Erlaß seiner Dienstinstruction mit ihrem doppelten Gesichte nicht seine gastliche Aufnahme im hiesigen Pfarrhause während der Curzeit ihren Einfluß geübt? der, eigenem Geständnisse gemäß: „wir ändern unsre Grundsätze auch wohl mal," die entgegengesetztesten Verfügungen, z. B. vom 19. Sept. 1846 und vom 20. Dec. 1854, jedesmal zu meinem Nachtheile, erließ, welch letztere zugleich den „Kirchengesetzen" zuwider ist, Diöz.-Synode S. 163, no. 8. Conc. Prov. Colon. P. II, c. 32; — der, in Verlegenheiten, mit Vorwürfen von „faulen Pfaffen, die nichts thun wollen," operirte. — Nun, sein Gericht hat stattgefunden, das meine steht bevor; ich flehe zu Gott, daß der Herr, der nicht sieht auf das Ansehen der Person, es nicht schon gesprochen hat bei Matth. 5, 20. — Und nun, Hochw. Herr Generalvikar! halten Sie Umschau in nächster Nähe, ob nicht (freiwillig übernommene) Arbeiten extra beneficium auch extra remunerirt werden? „dignus operarius mercede sua;" und müssen nicht Sie selbst Ihre officia in Marienlohe bezahlen?

e. ist es „Diözesangebrauch", daß der Pfarrer Kleine vor Wiederbesetzung der hiesigen Kaplanei für Lesung der Frühmesse die sämmtlichen Revenüen der Kaplanei bezogen hat, (etwa 150 Thlr., während dafür nur die Revenüen der Commende Stae Annæ bestimmt sind), dann ist die Dienstinstruction kein Gebrauch: „quod uni justum, alteri non est iniquum;"

f. ist es „Diözesangebrauch", wenn die Diöz.-Syn. S. 163 die Pflichten „presbyterorum etc." (und mein beneficium ist kein curatum) primo loco ex lege fundationis, dann erst ex consuetudine und endlich ex instructionibus herleitet, und den „obsequiis charitatis" und dem gleichen Gegenmaaße den vollen freien Spielraum läßt, wie es auch meine Bitte vom 18. Jan.

an- und ausgesprochen hat, dann ist die Dienstinstruction kein Gebrauch, weil sie jene weise und gerechte Ordnung auf den Kopf stellt, und diese „obsequia charitatis“ in officia absoluta verwandelt. Conc. Trid. S. XXV, c. 5 de ref.

Die aufgehobene Dienstinstruction deducirte im §. 10 die „Verpflichtung des Kaplans zur Betheiligung am Pfarrgottesdienste“ auch noch aus dessen „Nutzen“; dadurch konstituirt sich der ꝛc. Boekamp als Vormund des Kaplans, und rangirt denselben, mich wenigstens, unter die Minorennen oder Blödsinnigen.

Cfr. „Kirchenlex. von Wetzer und Welte“: Band IV, S. 245, Artikel „Frühmesser“; Band V, S. 193, Artikel „Hilfspriester“; Band VI, S. 26, Artikel „Kaplan“.

Hiermit habe ich meine Ueberzeugung, wie ihre Stärke, von der Rechtswidrigkeit der Dienstinstruction dargelegt. Wäre ich Ordenspriester mit dem Gelübde unbedingten Gehorsams gegen persönlichen Willen, und außer dem Gesetze, oder dessen Nachfolger, wie die Kapläne in Borchen, Marienmünster u. s. w., dann wäre eine billige Dienstinstruction am Platze. Die Dienstinstruction für den Kaplan in Borchen hat der Pfarrer Dahme selbst für unbillig erklärt. Nun macht aber das Ordinariat selbst dieses Verhältniß nicht geltend, eben weil es nicht besteht, sondern stellt sich, bei seinem „summum imperium“ gleichwohl „infra canones et leges“ Thomassin II, c. 15. pag. 38, auf den nämlichen Rechtsboden, wie auch ich, und prätendirt gleichwohl eine der meinen diametral entgegengesetzte Ueberzeugung. Dieses Räthsel löse ich a. aus Seinen Ignorationen des Tillyschen Testaments, wie des Wesens der Stiftungsurkunde; b. aus Allegationen, die aus dem Zusammenhange gerissen sind und für den absoluten Willen Alles, gegen Gesetz ꝛc. und im Zusammenhange Nichts beweisen; (es fällt mir hier die „subreptio“ und „obreptio“ ein, welche eine Dispense ungültig machen); c. aus Rechtsbegriffen und Gebräuchen, die irrig angewendet sind, und das Gegentheil beweisen; d. aus Gesetzen, die so unbekannt als ungenannt sind: die Folgerung ergibt sich von selbst; ich aber habe das Wasser nicht getrübt. — Sollte dennoch die Dienstinstruction Geltung behalten, aber auf dem Rechtsboden und frei von Parteilichkeit und Gewalt bleiben, dann muß sie von einer Rechts-Instruction begleitet sein, welche das durch parteiliche Entlastung von, und Belastung mit Pfarr-„Pflichten“ gestörte Rechts-

verhältniß durch ein Aequivalent von Pfarr-„Rechten" wieder ins Gleichgewicht bringt, wobei jedoch die freie Einwilligung beider Parteien, des Kaplans so gut, wie des Pfarrers rechtlich vorbehalten bleiben muß: Conc. Trid. S. XXV, c. 5 de ref.! „suum cuique"; „cujus beneficium, ejus officium," „dignus operarius mercede sua"; jeder Arbeit „opera", steht rechtlich ihr Lohn, „merces" zur Seite, jedem „officium" sein „beneficium": jede Störung dieses Verhältnisses bewirkt Sklaverei und Ungerechtigkeit.

Hochw. Herr Generalvikar! erklären Sie mich bis hierher im Irrthume, dann werden Sie, weil Sie meinen gesunden Menschenverstand, hoffentlich nicht auch mein Gewissen, in Frage stellen, entweder Selbst meine cura wieder aufheben, oder ich werde sie außer Kraft setzen müssen; hier bedarf ich ihrer ohnehin nicht.

Der Kaplan in N. bekommt durch behördliche Festsetzung für jeden Pfarrgottesdienst 1 Thlr. aus dem Pfarrfonds; offenbar, da der Pfarrer dafür bei 10 Thlr. einnimmt, zu wenig, und ohne Zustimmung des Kaplans nicht gerecht; sein Stillschweigen ist aber keine Zustimmung. Mag daher der Pfarrer daselbst seine sämmtlichen ersparten Pfarr-Revenüen den Armen oder für die Ehre Gottes opfern: „Ich will Barmherzigkeit," spricht der Herr, (d. i. Liebe und noch vielmehr Gerechtigkeit) „und nicht (oder dann erst) Opfer." Matth. 9, 13; „suum cuique," „dignus operarius mercede sua," nicht „mercede," sondern „mercede sua"; er darf mehr erhalten, als seinen Lohn, aber nicht weniger, Matth. 20, 10. 14, wo außerdem der Hausvater, d. i. Gott, und der Arbeiter, d. i. der Mensch, Arbeit und Lohn, beiderseitig frei vereinbaren. Der Kaplan in N. bekommt also durch behördliche Festsetzung 1 Thlr.; nach dem gleichen Maßstabe der Gerechtigkeit gebühren mir, vorbehaltlich des gerechten Mehr, welches im Pfarrfonds, resp. im Benefizial-Vermögen des Pfarrers Kleine liegt, jährlich 25 Thlr., seit 12 Jahren 300 Thlr.; indem ich aber event. auf das vorbehaltene, weit überwiegende gerechte Mehr aus Liebespflicht gegen meinen Vetter von meiner Jugend her, verzichte, auch um einem möglichen Vorwurfe von Verletzung der Vetterschaft meinerseits zu begegnen, während wirkliche und empfindliche Verletzungen auf der andern Seite liegen, reklamire ich diese 300 Thlr. sammt Zinsen, event. mehr und vor dem geistlichen und weltlichen Richter, bis vor den Richterstuhl Gottes, ebenso bestimmt,

wie den Werth der zwei Klafter Brennholz, wofür die 2c. 2c. 2c. Boekamp, Drepper, von Geissel solidarisch mir verantwortlich sind, Verf. vom 6. Dec. 1854 ff. Ob diese Hohen 2c. Herren vor dem Allerhöchsten Herrn, der auch den Kaplänen Recht spricht und schafft, mit ihrem „redde rationem“ in dieser Sache und ihren Folgen bestanden haben, werden wir bald erfahren. Und wenn der Pfarrer Kl. von einem armen Taglöhner 4 Pfg., die ihm an den Gebühren für ein Begräbniß fehlen, einfordert mit den Worten: „sie kommen mir zu,“ d. h. „suum cuique,“ und umgekehrt, am Hubertustage ein Begräbniß=Seelenamt (Hochamt!) mir zuschiebt, um die Jagdmesse, legenda, à 1 Louisdor, sammt dem Begräbnißacte, selbst zu halten, dann Matth. 7, 2; Luc. 6, 31. 38. — —

Am 7. October 1858 trat ich hier als Kaplan ein. Der Pfarrer hatte einen eigenen Cooperator, nnd zwar für Besoldung; unter unsrer Vereinbarung entließ er ihn und trat ich an seine Stelle, für bloß Wohnung und Kost; Wärme und Licht beschaffte ich mir selbst. Nach zwei Jahren vertrieb mich seine Haushälterin durch Hunger und Insulten (wegen Rietberg in Gegenwart des stummen Pfarrers) aus dem Pfarrhause. Cfr. mein Bericht an Herrn Generalvikar W. vom 18. Juni 1860,

Es ist mir einerlei, ob der Pfarrer Kl. jährlich 3=, 4=, ja 500 Thaler zurücklegt, wovon er einen namhaften Theil besser in seinen Körper als in Staatspapiere stäke, und 5= bis 10000 Thaler seinen Erben, auch seiner Haushälterin hinterläßt; aber sollte ich rechtswidrig für solche Zwecke meine Studien gemacht haben, meine (abnehmenden) Kräfte opfern? sollte das Hochw. Ordinariat, wider Stiftungsurkunde, Testament, Evang., Kirchengesetze, Diözesan=Gebrauch, Synodal=Statuten, mir eine neue Sklaverei, „operam sine ulla mercede“ und im rein materiellen Interesse des Pfarrers und seiner lachenden Erben auferlegen wollen? das kann ich nicht glauben: „sunt certi denique fines.“ Das Hochw. Ordinariat steht ebenso wenig über, als ich unter, d. h. außer dem Gesetze; Hochdasselbe stellt sich ja auch, bei seinem „summum imperium“ doch „infra canones et leges,“ pure auf den Rechtsboden; darum kann ich kein starres Machtgebot, keine „Gewalt vor Recht“ fürchten, und fürchte sie auch nicht.

Hochw. Herr Generalvikar! bei Uebertragung der hiesigen Kaplanei äußerte Ihr Herr Vorgänger: „die Stelle ist für Sie zu schlecht,“ (300 Thlr. mit 185 Memorien); „sobald sich etwas

Besseres findet, sollen Sie befördert werden." Daß sie immer noch „schlecht" ist, werden Sie, hoffe ich, wohl auch einräumen. Ich habe den Pfarrkonkurs gemacht und mich mehrmals, zuletzt um Borchen, gemeldet, aber vergeblich, und darum nicht wieder. Ein geistlicher Herr*) sagte in Everkens Weinstube, er könne mit 1000 Thalern jährlich nicht fertig werden. Meine 300 Thlr. legen mir manche Entbehrungen auf, die mit dem Alter fühlbarer werden. Ich habe jedoch niemals eine Klage laut werden lassen: „tacitum vixit sub pectore vulnus," und bitte auch heute nur, mit Gründen, Hochgeneigtest nicht mehr von mir zu fordern, daß ich aussäe und der Pfarrer einscheure, d. h. mich in meinem „zu schlechten" beneficium und seinen officiis in Ruhe zu lassen; um weniger kann ich doch nicht wohl bitten, und ein Mehres verlange ich nicht mehr, und mir nicht mehr den Schmerz zu bereiten, daß „alle Sünden („Gotteslästerung", ebrietas, adulterium) den Menschen vergeben werden, daß aber, wer wider den hl. Geist sündigt, dem es nicht vergeben wird." Apstg. 5, 3. 4.

Wilhelm Hambrok, Kaplan hierselbst von 1800 bis 1825, residirte in Paderborn, kam auf die Sonn- und Festtage hieher, las seine Frühmesse und hielt niemals den Pfarrgottesdienst, und ging wieder zurück: wodurch unterscheidet sich rechtlich von ihm der heurige Kaplan? und dennoch bleibe ich auch heute noch meiner am 18. Jan. c. abgegebenen Erklärung (nach Maßgabe meiner Kräfte und in freier Vereinbarung jede Hülfe zu leisten), gemäß der Diözesansynode und „dem Pastor zu Hülfe" getreu.

Hochw. Herr Generalvikar! Sie Selbst haben mit der äußersten Herablassung, wofür ich Ihnen auch heute noch und hiermit den schuldigsten Dank sage, in der Stunde, in welcher meine zweite Verweisung nach Rietberg aufgehoben wurde, diese Aufhebung mir persönlich in mein Logis gebracht, und mit den Worten übergeben: „Sie haben ein starkes Rechtsbewußtsein." Ich hoffe, Sie finden nur dieses und keine frivole Auflehnung, kein Trübung des Wassers meinerseits, in der gegenwärtigen Erwiderung wieder. Hätte ich daher unrecht geredet, dann bitte ich um den Beweis, d. i. um redende Gründe statt Still- oder Todschweigens; habe ich aber recht geredet, und das bezeugt mir mein Rechtsbewußtsein, dann wollen Sie mir mein Recht nicht

*) Der Generalvikar Peine.

vorenthalten; auch die Dürftigkeit meiner Stelle und Gesundheitsrücksichten zwingen mich, es zu behaupten und zu fordern: „Justitia est fundamentum regnorum,“ Rede des Gymnasial-Lehrers Dr. Otto, S. 29 auf das Geburtsfest Sr. Majestät, 1869.

Hochw. Herr Generalvikar! Evang. Matth. 20, 1. 8 und apostolische Vorschrift 1. Tim. 5, 18 gelten per se; Kirchengesetze und Diözesangebrauch machen Sie Selbst geltend, Urkunden und Testamente binden ebenfalls im Gewissen und werden durch weltliche und kirchliche Gesetze in ihrer Integrität geschützt, die Diözesanstatuten hat der Hochwürdigste Herr Bischof Selbst gemacht; ich glaubte daher, die Dienstinstruction einfach selbst ignoriren zu sollen: „nam quae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi“ (was gegen das Recht geschieht, muß für ungeschehen gehalten werden). Reiffenstuel tom. II, lib. II. Decret. tit. XXVII, §. 3. no. 70. Statt dessen bitte ich noch einmal, um auch jetzt noch den schuldigen Respect zu wahren und vom Hochw. Ordinariate selbst die Entscheidung zu erhalten, Hochdasselbe wolle mit den genannten Normen die Dienstinstruction wenigstens in gerechten Einklang bringen, um sich alsdann zu seiner wie meiner Freude zu überzeugen, wie bereitwillig jenen wie dieser gehorsam sein wird der

gehorsamste Primissar oder Kaplan M.

Die Antwort war:

Ihre Eingabe vom 6. d. Mts. werden wir dem Hochw. Herrn Bischof nach dessen Zurückkunft zur Kenntnißnahme und Entscheidung vorlegen. Bis dahin haben Sie sich an die Dienstinstruction vom 18. Febr. d. J. einfach zu halten und die durch dieselbe Ihnen auferlegten officia getreulich wahrzunehmen. Uebrigens müssen wir es Ihnen als unpassend verweisen, daß Sie in einer an die Bischöfliche Behörde gerichteten Eingabe, welche sich auf eine von dieser nach Beschlußfassung in sessione erlassenen Verordnung bezieht, den Unterzeichneten persönlich heranziehen und wiederholt anreden. Paderborn, den 11. Juli 1870.

Das Generalvikariat. gez. Peine.

Lippspringe, den 5. Sept. 1870. **Rekommandirt.**

Betr. die fortdauernde Gesetzwidrigkeit der „Dienstinstr.“ 2c. 2c., ad Verf. vom 11. Juli c.

Der „Verweis“ der rubr. Hochw. Antwort gebietet den Versuch meiner Rechtfertigung:

1) Der „Untergebene" steht, namentlich, persönlich und verantwortlich, der Hochw. „Behörde" nackt und bloß gegenüber; das gerechte Correlativ ist die gleiche Stellung des Obern.

2) Es ist allgemein bekannt, daß von dem Inhalte vieler Verfügungen des „Hochw. Generalvikariats" der Herr Generalvikar selbst, und von andern die übrigen Herren Räthe keine Kenntniß haben; namentlich glaube ich nicht, daß die alte Dienstinstruction vom „Generalvikariate", sondern nur vom 2c. Boekamp festgesetzt ist, sowie, daß, wenn die Verfügung vom 5. April 1862, no. 3457 vom „Generalvikariate" erlassen ist, es die vom 18. Oct. pr. no. 10410, resp. vom 8. Nov. pr. no. 11290 füglich nicht sein kann, oder umgekehrt, weil beide sich grundsätzlich widersprechen: wer ist in solchen Fällen dem „Untergebenen" verantwortlich?

Es ist freilich ein mißlich Ding um die Verantwortlichkeit; eine solche „vor Gott und Gewissen", wie dem 2c. Boekamp, im berauschenden Bewußtsein souverainer Machtfülle, des „regnare dulce est", dem „Untergebenen" gegenüber beliebte, kann auch der Czar (gegenüber den Polen), selbst ein asiatischer Despot geltend machen; im Reiche Gottes aber ist sie, mit Ausschluß der Lehr- und Gesetzgebungs-Gewalt, reciprok nach Maßgabe der gegebenen Gesetze, wornach Rechte und Pflichten, und vice versa, der Obern und Untergebenen, und vice versa, korrespondiren, mit dem factischen Unterschiede, daß der Obere sie erzwingen kann, der „Untergebene" aber kaum den Gedanken daran verlautbaren darf, (wenn er nicht unter der Characteristik eines „groben Klotzes" sich die Bearbeitung mit „groben Keilen" zuziehen, oder den geistlichen Stand mit dem „Pfluge" vertauschen (!) oder „mit dem Kopfe vor die Mauer rennen will, um jenen einzurennen, während diese stehen bleibt." Luc. 22, 25). —

3) Beispiele; statt „und müssen nicht Sie Selbst Ihre officia in M. bezahlen?" IV. d., am Schlusse, konnte ich nicht sagen: und muß nicht das Hochw. Generalvikariat Selbst Seine officia 2c.; ich glaubte aber ein solches argumentum ad hominem nicht unerwähnt lassen zu sollen; statt „Sie Selbst haben mit der äußersten Herablassung 2c." nicht: „das Hochw. Generalvikariat hat 2c."

4) Endlich glaube ich in Uebereistimmung mit dem Ev., Joh. 3, 21., zu sein.

Was die Sache betrifft, so hat das Hochw. Generalvikariat seine Dienstinstruction nicht mehr aufrecht halten können, und dennoch nicht aufheben wollen, sondern die Entscheidung dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe vorbehalten. Und bis dahin fordert Hochdasselbe von mir, „mich an die Dienstinstruction vom 18. Febr. c. einfach zu halten ꝛc." Das ist, wenn ich sanae mentis bin, trotz Erkenntniß vom 22. Oct. 1857, no. 3 der „Vergehen", eine wissentliche Ungerechtigkeit, welche die Lage und Tragweite der Dienstinstruction (en) nicht bessert und die Verantwortlichkeit des Autors nicht beseitigt, schmerzlicher, als stiefmütterliche Behandlung, und welche auch den letzten Faden der Geduld zum Reißen anspannt: „Justitia est fundamentum regnorum!!" Auch ein Primissar hat Rechte, die in Urkunden und Testamenten besiegelt, in Evang. und Kirchengesetzen u. s. w. u. s. w. begründet sind, und das Recht, daß sie anerkannt, und nicht als Bagatelle behandelt (es gibt kein kleines und kein großes Recht), oder gar ignorirt oder gar vom Unrechte remplacirt werden. Bin ich aber damit im Irrthume, nun, dann bin ich reif für Stadtberg, aber nicht schuldig für Rietberg; fürchte auch nicht, hierfür noch einmal einfach „durchgebrochen" zu werden, um zu seufzen: „Dilexi justitiam et odi iniquitatem; propterea morior in exilio.") Und wenn der h. Vater bis zum Redacteur des kleinsten kirchlichen Lokalblattes, auspicibus episcopis, die „Rechte und Freiheiten der Kirche," d. i. seine eigenen, vertheidigt, dann bin ich mir nur bewußt, dasselbe zu thun. Die Angreifer sind verschieden. Und glaubt das Hochw. Generalvikariat, der Hochwürdigste Herr Bischof könne vi jurisdictionis ordinariae, und bei Seinem „summum imperium" doch „infra canones et leges," Unrecht in Recht verwandeln? (ich habe nämlich, auch weil curatus, auch einen Begriff von Recht und Unrecht nebst „starkem Rechtsbewußtsein"); Hochderselbe kann es nicht; ob Er es will? ich glaube es nicht, und erst recht nicht Angesichts der sonnenklaren Logik des jüngsten Hirtenbriefes vom 4. Aug. c., Jerem. 9, 24., obgleich wir in einer wundervollen Zeit leben, welche aus Unmöglichem Wirkliches schafft. — Ich habe mich nun gleichwohl an die Dienstinstruction gehalten, um — behufs meiner Remuneration ihre 12jährige Dauer mit Abhaltung des gestrigen Pfarrgottesdienstes abzuschließen. Daher bitte ich,

das Hochw. Generalvikariat wolle die unbezweifelbare Entscheidung des Hochw. Herrn Bischofes herbeiführen. Ich kann wahrlich nicht Lust haben noch Willens sein, in der einfachsten und gerechtesten Sache abermals vierjährige Verhandlungen, wie um die Kaplaneiwohnung in S., und bis sie zu 68 Aktenstücken herangewachsen sind, zu pflegen, um schließlich nichts Anders zu erreichen, als den „Beschluß“ (eines Richters in eigener Sache), wegen „Beleidigung“ nach Rietberg verwiesen zu werden. Sollte aber, wider Erwarten, die Allerhöchste Entscheidung bis zum 25. d. Mts., weil mir am ersten Sonntage des October der Pfarrgottesdienst wieder obläge, nicht erfolgt sein, oder auch wider Stiftungsurkunde, Testament ꝛc. ꝛc. ꝛc. erfolgen, dann zwingt mich das Hochw. Ordinariat, mit dem genannten 25. d. M. selbst mich auf den Standpunkt der Nothwehr, jedoch auf dem hl. Boden des Rechtes und der Gesetze, frantur meine Eingaben vom 18. Jan. und 6. Juli c., zu stellen: „nam quae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi.“ — —

Gleichzeitig bitte ich, unter Hinweis auf die modifizirte Darlegung vom 6. Juli c., das Hochw. Generalvikariat wolle die Entscheidung des Hochwürdigsten Herrn Bischofes über meine Remuneration für 12jährige Abhaltung des Pfarrgottesdienstes veranlassen. Der hl. Vater, nunmehr unfehlbarer Papst, sagte in der letzten Generalsitzung des Vatikan. Concils am 18. Juli c., bei welcher auch der Hochwürdigste Herr Bischof Conrad gegenwärtig war: „Können zwei entgegengesetzte Gewissen bei Fällung desselben Urtheils walten? das sei ferne.“ Und das ist ein allgemeiner moralischer und vom unfehlbaren Papste ausgesprochener Grundsatz, ein moralisches Dogma: wenn also der Kaplan in N. durch Urtheil und Festsetzung des Hochwürdigsten Herrn Bischofes einen Thaler für jedesmalige Abhaltung des Pfarrgottesdienstes erhält, weil „dignus operarius mercede sua,“ wird Hochderselbe mir denselben „aburtheilen können? das sei ferne.“ Weish. 1, 1. — Möchte indessen, abermals wider Verhoffen und Glauben, das Urtheil anders ausfallen, möchte mir für mehr als 1½ Tausend Thaler Arbeit auch der unter Nachlaß von 75% proponirte billigste Lohn, wider alle Gerechtigkeit, Matth. 20, 8. vorenthalten werden, so würde ich zunächst in die Lage kommen, das Gen.-Vikariat (welches die Dienstinstruct. festgesetzt hat), d. i. den verwaltenden Bischof, beim Offizialate, d. i. beim richtenden Bischofe, das eine Gewissen beim andern, zu verklagen, um zu

erfahren, ob dieser jenen verurtheilt, oder jener diesen — doch ich mag es nicht aussprechen. Ekkli. 8, 17.

Mit der erneuerten heiligsten Versicherung meines Bewußtseins, daß ich das Wasser, wenn es trübe ist, ebenso wenig getrübt habe, als im gegenwärtigen Kriege unser allergnädigster König Wilhelm, unterzeichnet Hochachtungsvoll

der gehorsamste Primissar A. Mönnikes.

An das Hochw. General-Vikariat in Paderborn.

Weil ich bis zum 25. Sept. keine Antwort erhalten hatte, so kündigte ich dem Pfarrer am 26. in einem aus meinem Berichte vom 6. Juli motivirten Schreiben die fernere Abhaltung des Pfarrgottesdienstes definitiv auf. Die Folge war meine Vorladung Seitens des Generalvikariats auf den 30. Sept. Der Inhalt meiner Vernehmung war: 1) beharren Sie bei der Erklärung vom 26. Septemb., den Pfarrgottesdienst nicht mehr zu halten? Ja. 2) Erkennen Sie an, daß die und die (ziemlich alle) Ausdrücke Ihres Schreibens vom 5. Sept. die Ihren Obern schuldige Achtuug und Ehrfurcht verletzen, und wollen Sie dieselben nicht zurücknehmen? Nein, ich räume ein, daß sie der Behörde unangenehm gewesen sind, allein die Dienstinstruction ist mir unangenehmer gewesen und die Ursache von jenem; 3) eine Denunciation wegen eines in meiner Homilie am 14. Aug. über das Ev. vom betenden Pharisäer und Zöllner gebrauchten ketzerischen Ausdruckes und dem gläubigen Volke gegebenen Aergernisses. Diese Denunciation traf mich, nach sieben Wochen, völlig unerwartet. Nach einigem Nachdenken erklärte ich: Ich habe die Homilie mit folgenden Worten angefangen: „Franzosen und Deutsche sind im Kriege; beide glauben sich im Rechte, wer hat Recht?“ in Rom ist eine große Mehrzahl der Bischöfe für, eine starke Minderzahl, darunter ebenfalls Männer von großer Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, gegen die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes: wer hat Recht? in unserm Evangelium hält sich der Pharisäer für gerecht, der Zöllner für einen Sünder: wer hat Recht?“ Ich beging nun, ohne Kalender, den Irrthum, zu sagen, daß ich nach dem 18. Juli (dem Tage der Definition) nichts mehr über die Unfehlbarkeit gesagt hätte; ich hätte sagen müssen, daß ich nach dem 21. Aug., dem Tage der officiellen Promulgation Seitens des Bischofs nichts mehr gesagt hätte; bis dahin war ich frei im Glauben und Ausdrucke für oder wider, hatte aber auch in obiger Frage nichts dawider gesprochen. Das Weitere, nämlich die Verurtheilung wegen

Ketzerei und gegebenen Aergernisses findet sich im folgenden Dekrete vom 13. Oct. und in meinem Proteste vom 20. October. — Vor der Unterschrift bat ich um Abschrift des Protokolls; weil mir dieselbe verweigert wurde, unterschrieb ich nicht. — So notirt Lippsp. 1. Oct. 1870. M.

B. Die Gewalt.

Mein Generalvikariat hat mir Ihre Eingaben vom 6. Juli d. J. und 5. vor. Mts., sowie das Protokoll vom 30. v. M. mit den Acten der Kaplanei und Ihren Personalacten vorgelegt, und um meine Entscheidung über die von Ihnen gestellten Anträge gebeten. Aus diesen Schriftstücken habe ich zu meinem Erstaunen und zu meiner Betrübniß ersehen, daß Sie den von Ihnen früher wiederholt gegebenen Versprechen wieder ganz untreu geworden sind. Nachdem Sie in den früher gegen Sie geführten Untersuchungen unterm 12. Jan. 1854 um Verzeihung gebeten haben mit dem Zusatze: „Seien Sie überzeugt, daß Sie kein zweites Protokoll, das so widerwärtig wäre, als das erste, über ein Schreiben von mir werden jemals aufzunehmen haben," und unterm 19. Jan. 1856 zu Protokoll erklärt haben: „Ich erkläre hiermit, daß ich die Stellung, welche ich leider bisher der bischöflichen Stelle gegenüber eingenommen habe, gänzlich verlassen und mich in meinen Eingaben so geriren werde, wie es einem gehorsamen katholischen Priester nach den Gesetzen der Kirche und nach dem Geiste der von Jesus Christus selbst angeordneten hierarchischen Ordnung geziemt," und unterm 10. Juni 1858: „Ich verspreche mit vollster Aufrichtigkeit, in Zukunft Alles aufs Sorgfältigste zu vermeiden, was einen Anlaß auch nur zur geringsten Unzufriedenheit mit mir wieder geben könnte," und zuletzt unterm 21. Aug. 1858 vor den von mir bestellten Commissarien die priesterliche Pflicht des Gehorsams, der Bescheidenheit und Demuth gegenüber der geistlichen Behörde anerkannt und derselben gemäß hinführo handeln zu wollen versprochen haben, nachdem auch auf Grund dieser Versprechen wiederholt Nachsicht und Erlaß der gegen Sie erkannten Strafen Ihnen zu Theil geworden ist, erklären Sie jetzt, daß Sie die für die Ihnen zur Verwaltung übertragene Kaplanei erlassene Dienstinstruktion nicht als zu Recht bestehend und verbindlich anerkännten, und darum die in derselben dem Kaplan zur Pflicht

gemachte Abhaltung des Hochamts und der Predigt an einigen Sonntagen nur in so weit vornehmen würden, als es Ihnen beliebte. In den Eingaben in welchen Sie dieses erklären, führen Sie dann wieder dieselbe heftige, bittere und ehrfurchtslose Sprache, welche Ihre Schreiben in den früher gegen Sie geführten Untersuchungen kennzeichnet, und reden Sie über mein Generalvikariat und über Personen, welche in frühern Jahren Ihre kirchlichen Vorgesetzten waren, und welche Gott schon zu sich berufen hat, in Ausdrücken, welche die höchste Mißbilligung verdienen. Zudem kommen in Ihrer Eingabe vom 5. v. M. Worte vor, welche geeignet sind, den Zweifel zu wecken, ob Sie mit gläubigem Sinne die dogmatischen Entscheidungen des Vaticanischen Concils annehmen. Die Deutung, welche Sie diesen Worten bei der am 30. v. M. stattgehabten Vernehmung gegeben haben, befriedigt um so weniger, als Sie nach Ihrer Erklärung in demselben Termine am zehnten Sonntage nach Pfingsten d. J. bei Auslegung des Evangeliums vom Pharisäer und Zöllner die conciliarischen Verhandlungen über das unfehlbare Lehramt des Papstes in einer Weise zur Sprache gebracht haben, welche geeignet war, dem gläubigen Volke Aergerniß zu geben, und auch gegeben hat. Da der bezeichnete Sonntag auf den 14. Aug. d. J. fiel, so ist auch Ihre in der Vernehmung abgegebene Erklärung, daß Sie nach dem 18. Juli über die Frage wegen des unfehlbaren Lehramtes des Pabstes sich in keiner Weise mehr ausgesprochen hätten, der Wahrheit nicht entsprechend. Da Sie nun erklärt haben, daß Sie mit dem 25. v. M. aufhören würden, einige jener kirchlichen Dienste, welche die Dienstinstruction vom 18. Febr. d. J. als eine mit der dortigen Kaplanei verbundene Verpflichtung erklärt, zu verrichten, auch bei dieser Erklärung im Termine vom 30. v. M. beharrt, und so Ihrer kirchlichen Behörde den schuldigen Gehorsam ausdrücklich verweigert haben, da Sie in demselben Termine erklärt haben, daß Sie nicht geneigt seien, wegen jener Ausdrücke in Ihren Eingaben, welche Ihnen als herbe, die Achtung vor der kirchlichen Behörde und gegen verstorbene Vorgesetzte verletzend bezeichnet sind, sich zu entschuldigen oder dieselben zurückzunehmen, und da Sie in der am 14. August gehaltenen Predigt in einer Weise sich ausgesprochen haben, welche zum wenigsten geeignet war, den Gläubigen Aergerniß zu geben, und Aergerniß gegeben hat, so sehe ich mich in die Nothwendigkeit versetzt, das Dekret vom 5. Oct. 1858, wodurch die Administration der Kaplanei zu L.

Ihnen übertragen ist, zurückzunehmen, und Sie dieser Administration, wie hiermit geschieht, zu entheben. Zugleich suspendire ich Sie hierdurch für den Bezirk des Dekanats Paderborn ab ordine et officio, und untersage Ihnen somit die Vornahme irgend eines kirchlichen Dienstes innerhalb dieses Bezirks.

Dem Herrn Landdechanten, welcher Ihnen diese Verfügung publiciren wird, haben Sie sämmtliche in Ihren Händen befindlichen Litteralien, welche die dortige Kaplanei und die Ihrer Verwaltung übertragene Tillysche Stiftung, deren Verwaltung Sie gleichfalls hierdurch enthoben werden, betreffen, sowie den Kassenbestand der Tillyschen Stiftung auszuhändigen.

Paderborn, den 13. October 1870.

Der Bischof gez. † Conrad.

Da haben wir die Katastrophen auf der abschüssigen Bahn der Gewalt. Wir wollen sehen, ob das Dekret des Bischofs vom 13. Oct. die Probe besser besteht, als die Verfügung seines Generalvikariats vom 18. Febr. mit der Dienstinstruction. Ich bitte um geschärfte Aufmerksamkeit.

Bisher stand die Sache auf dem Rechtsboden. Das Generalvikariat respectirt ihn am 11. Juli insofern, als es „dieselbe dem Bischofe zur Entscheidung vorlegen will." Und der Bischof — auch er weiß „meine Erklärung, daß ich die .... Dienstinstruction nicht als zu Recht bestehend ... anerkenne und darum .....," daß ich also aus Ueberzeugung, folglich ohne Sünde gehandelt habe, Röm. 14, 23. Der Bischof weiß das. Statt nun meine Erkenntniß zu respectiren, oder gemäß meiner „Bitte und Beschwörung" vom 6. Juli zu berichtigen und auf dem Rechtsboden nach Recht und Gesetz zu „entscheiden", beschuldigt er mich dreier Vergehen, zuerst des Ungehorsams, d. h. bösen Willens; aber mit Unrecht, denn ich bin nicht „kanonisch" ungehorsam. Der Apostel lehrt, Röm. 12, 1. das „obsequium rationabile," den vernünftigen Gehorsam; das Corp. Juris C. LVII. causa II, quaest. 7 schreibt vor: „Admonendi sunt subditi, ne plus quam expedit, sint subjecti, ne, cum studeant plus quam necesse est hominibus subjici, compellantur vitia eorum venerari," die Untergebenen sollen also ermahnt werden, sich nicht über Gebühr zu unterwerfen, damit sie durch das Bestreben, sich mehr als nothwendig ist, den Menschen zu unterwerfen, nicht angetrieben werden, ihre Fehler zu ehren. Der Bischof sagt in seinem Hirtenbrief vom 4. Aug. 1870: „Gehorsam bin ich dem

Papste nur dann schuldig, wenn er innerhalb der Gränzen seiner Gewalt den Gehorsam von mir fordert." Also selbst der Gehorsam gegen den Papst hat Gränzen, folglich doch wohl auch der Gehorsam gegen den Bischof, und zwar „infra canones et leges," innerhalb des Kirchenrechts und der Gesetze. Der Mönch „gelobt" Gehorsam dem Willen des Obern, der Weltgeistliche verspricht Gehorsam den canones und Kirchengesetzen, d. h. auch dem Bischof, weil er nach ihnen regieren muß. Das ist der „kanonische Gehorsam," den ich schuldig bin, verschieden nicht bloß von jenem Gelübde, sondern auch von klerikalem Servilismus. Und nun rufe ich die ganze Welt zum Urtheile darüber auf, ob ich diesen kanonischen Gehorsam am 6. Juli und 5. Sept. geweigert, nicht vielmehr *für* ihn und meine Leistung desselben gekämpft habe, und ob nicht der Bischof am 13. Oct. dessen Gränzen vom Evangelium bis zu seinen eigenen Diözesanstatuten bekämpft, extra leges et canones, d. i. außer Curs gesetzt hat? Hiernach bin ich des Vergehens des Ungehorsams nicht schuldig.

Hierarchisches Gelüsten entwürdigt die hirtenbrieflich „lieben Mitbrüder" zu Marionetten und fordert undefinirten, blinden und absoluten Gehorsam, Servilismus, welchen Evangelium, Christenthum, Vernunft und Menschenwürde verwerfen, die Gesetze nicht fordern, ja welchen der Bischof selbst mit seinen „Gränzen" (freilich ohne sie zu nennen) in Abrede stellt. Hierarchisches Gelüsten, welches ebenso weit vom Christenthume entfernt ist, als die Tyrannei von der Vernunft, und die Freiheit in Sklaverei verwandelt, attentirt, solchen Gehorsam oder Servilismus mit unkanonischer Anstellung, mit Drohungen, Protokollen, Hunger, Versetzung, Entsetzung, Suspension, Klosterhaft zu erzwingen, — Scheiterhaufen gibt es nicht mehr, nachdem ein anderer Martin nach Jahrhunderte langen Kämpfen, Katastrophen und Anläufen zur reformatio in capite et membris leider durch eine neue Katastrophe die verheerenden Fluten des kirchlichen Absolutismus, menschlich mißbrauchter Inquisition, Bannflüche und Interdicte eingedämmt und gegen neue Mißbräuche Fürsten und Völkern Luft und Licht, Matth. 5, 45, und natürliche Freiheit des Geistes und Leibes wieder errungen hat. Das berauschende Bewußtsein souverainer Machtfülle ohne andere Verantwortlichkeit als vor Gott und Gewissen thut unter der Maske gottverliehener Auctorität der widerstrebenden Vernunft, Denkkraft, Freiheit und Ueberzeugung Gewalt an, und erzeugt in der Wollust

seiner Gewaltherrschaft als Bastarde mit dem Brandmale der Verworfenheit die servilen Thaten eines außergesetzlichen, blinden, vernunftwidrigen, die menschliche Würde und christliche Freiheit vernichtenden Gehorsams. Das ist nicht mehr Christenthum, oder die Religion Jesu Christi, der evangelischen Freiheit, Gerechtigkeit, Liebe, Luc. 22, 25. 26; 1. Petr. 5, 3. Keine Macht der Welt hat ein Recht, ihrer subjectiven Herrschsucht persönliche und gesetzlich amtliche Freiheit zu opfern: Gott und Vernunft verbieten wie jene Wollust so diesen Schmerz. — Die Altkatholiken kennen und anerkennen keine dogmatische Kirche vom 18. Juli 1870; ich kenne und anerkenne keine Kirche mit zwei Verfassungs-Paragraphen: 1. der Bischof kommandirt; 2. der Clerus marschirt.

Wenn das zweite Vergehen „verletzte Achtung" nicht identisch ist mit dem ersten, so frage ich: welches ist der kanonische Begriff und die Gränze der Achtung, Verachtung und strafbaren Beleidigung? ist der Beleidigte selbst Richter? Ich habe aus Ueberzeugung die Wahrheit geredet, und um den „Beweis fürs Gegentheil am 6. Juli vergeblich gebeten;" daß sie oft wehe thut, ist Schuld verletzten Ehrgeizes und Stolzes; weltliche Injuriengesetze mögen auf staatsbürgerlichem Gebiete ihren Ausspruch einschränken und bestrafen; aber auf religiösem Gebiete ist dieser Ausspruch ihrer gebornen Verkündiger, wenn ihm Ueberzeugung zu Grunde liegt, Röm. 14, 23, und vollends Vertheidigung ihn gebietet, so gewiß kein Vergehen, als Nathan dem Propheten, 2. Kön. 12, 7, und Johannes dem Täufer, Matth. 14, 4, gegenüber den Königen David und Herodes, und dem Herrn selbst, Matth. 23, gegenüber den Pharisäern, noch Niemand außer den beiden letztern aus ihren wahrhaftigen Reden ein Vergehen gemacht hat. Ueber das Innere richtet kein menschlicher Richter; die äußere Achtung habe ich nicht verletzt, cfr. Schluß meiner Eingabe vom 6. Juli sammt allen meinen Obern als solche anerkennenden Ausdrücken und Unterschriften. „Notandum, etsi honestum sit, ut subditus Clericus episcopum suum appellet Dominum, non tamen id est absolute necessarium, neque ideo delinquit et puniri potest, quod eum Dominum suum esse neget et non Dominum vocet; nisi quis ecclesiam ab episcopo recipiens ei juramentum fidelitatis et obedientiae ac reverentiae praestiterit; tunc enim negando eum esse Dominum suum agit contra reverentiam et obedientiam ipso juramento promissam." Pirhing tom. V, lib. V. Decret. tit. XXXVI, §. IV. no. 32,

d. h. obgleich es schicklich ist, daß der untergebene Geistliche seinen Bischof „Herr" nennt, ist es doch nicht absolut nothwendig, und er fehlt nicht und kann deshalb, weil er dieses läugnet, nicht bestraft werden, es sei denn, daß er eine Anstellung von ihm erhalten und ihm den Eid der Treue, Achtung und des Gehorsams geleistet hätte; denn wenn er ihn jetzt nicht seinen Herrn nennen wollte, handelt er gegen die durch den Eid selbst versprochene Reverenz und Obedienz. — Aber auch in diesem „kanonischen" Begriffe „Obedienzeid" ist der Gehorsam etwas ganz anders, als der, um welchen es sich hier handelt. K.-Lex. von Wetzer Band VII, S. 676: Obedienz. — Fort mit den subjectiven, undefinirten Phrasen von Achtung und Verachtung, und heraus mit klaren und gesetzlichen Definitionen und Gränzen!!! — —

Was endlich das dritte Vergehen „ketzerischer Zweifel &c." betrifft, so stelle ich es ebenso entschieden in Abrede, und verweise, um mich nicht zu wiederholen, auf meinen folgenden Protest vom 20. October 1870.

Als ob die drei Vergehen nicht schwer genug wögen, legt der Bischof zuvor mit „Staunen und Betrübniß" meine „Untreue gegen frühere Versprechen des Gehorsams" in die Waagschale. Ich bemerke dazu: das Versprechen des Gehorsams und der Achtung (synonym?) vom 12. Jan. 1854 mußte mich vor Verweisung nach Rietberg retten; die Erklärung vom 19. Jan. 1856 mußte mich aus meiner zweiten Klosterhaft befreien; hätte ich endlich die Erklärung vom 10. Juni, resp. 21. Aug. 1858, nicht gegeben, so saß ich heute noch, wenn ich nicht gestorben wäre, in meiner dritten Gefangenschaft. Es handelte sich immer um Gehorsam und Achtung, mit dem Unterschiede, daß das Ordinat absoluten Gehorsam forderte, ohne es sagen zu wollen, ich aber „kanonischen" Gehorsam und nicht Servilismus verstand und versprach, ohne es sagen zu dürfen. Und einen solchen faulen Frieden schließe ich heute nicht wieder, überhaupt nicht mehr, vielmehr verfluche ich vor Gott und Welt dieses infame System des Versteckenspielens, und will lieber meine alten Tage mit Wasser und Brod fristen, als unter ihm, an den Gränzen der Heuchelei, je länger desto mehr seufzen. — —

Wegen der drei Vergehen suspendirt mich der Bischof; da sie aber null und nichtig sind, so ist die Suspension rechtswidrig oder materiell ungerecht.

Die Suspension erstreckt sich, lokal, auf das Dekanat Pa=

verdorn, erklärt also hier meine Unwürdigkeit, und außerhalb meine Würdigkeit, flucht und segnet gleichzeitig, trägt daher den Stempel des Widerspruchs und kirchenrechtlicher Unwissenheit an der Stirn und verurtheilt unbarmherzig sich selbst wie ihren Urheber; denn „da die Strafe der Suspension immer wegen eines persönlichen Vergehens verhängt wird, so ist sie mit der Person des Betroffenen unzertrennlich verbunden; wer daher an einem Orte suspendirt ist, ist es überall, wohin er sich begeben mag, (Glossa ad c. 53, X, de appellat, 2. 28), es gilt in Betreff der Suspension ganz dasselbe, was die Canonisten über die Excommunikation sagen: afficit personam eamque sequitur sicut lepra leprosum,“ d. h. folgt der Person, wie der Aussatz dem Aussätzigen. K.-Lex. von Wetzer Band X, S. 541: meine Suspension ist daher auch formell ungültig.

Die Suspension ist keine hierarchische Handhabe zur Maßregelung pflichttreuer, aber mißliebiger Geistlichen, keine Polizeistrafe kirchlicher Willkür, welche den (würdigen) Priester selbst, wie die leidende und streitende Kirche der Früchte des hl. Meßopfers berauben darf, und des Frevels würdige Strafe nach sich zieht: „Jure canonico praescribitur, ut judices ecclesiastici attendant, ut in causarum processibus nihil vendicet odium (privatum), vel favor usurpet, . . sed juste judicent et in omnibus . . . praesertim scribendis et ferendis sententiis Deum prae oculis habeant, a quo sicut judicabunt judicabuntur. Si quis autem judex eccles. ordinarius vel delegatus aliquid contra conscientiam et justitiam in gravamen alterius partis in judicio egerit, per annum ab officii executione sit suspensus et ad aestimationem litis parti quam laesit, est condemnandus. Quod si durante suspensione temere se divinis (officiis) ingesserit, irregularitatem . . . contrahat, a qua nonnisi per S. Pontificem poterit liberari, salvis aliis constitutionibus, quæ judicibus male judicantibus poenas infligunt; dignum est enim, ut qui in tot offendit, in Deum, justitiam, debitum officii et contra proximum, poena multiplici castigetur.“ Pirh. tom. II, tit. XXVII, §. 7 no. 118; d. h. ein ungerechter Richter, der wider Gewissen und Gerechtigkeit urtheilt, soll auf ein Jahr vom Amte suspendirt und zum Schadenersatz verurtheilt werden; und wenn er während der Suspension Handlungen der hl. Weihe verrichtet, soll er der Irregularität verfallen, von der ihn nur der Papst befreien kann, vorbehaltlich

anderer Strafen; denn es ziemt sich, daß der, welcher sovielfach frevelt, gegen Gott, Gerechtigkeit, Amtspflicht und gegen den Nächsten, mit vielfacher Strafe gezüchtiget werde.

Mit der Suspension spricht der Bischof zugleich meine Entsetzung aus und zwar wegen derselben drei nichtigen Vergehen; folglich ist meine Entsetzung aus dieser Ursache ebenfalls rechtswidrig. Da ich aber nicht kanonisch angestellt war, so konnte mich der Bischof aus diesem Grunde einfach abrufen, mußte mir aber Existenzmittel wieder verschaffen, weil ich auf bischöflichen Ordinationstitel geweihet bin; das ist seine kanonische Pflicht und mein gleiches Recht: Conc. Trid. Sess. XXI, cap. 2 de reform., K.-Lex. Band XI, S. 29, tit. ordinat., Walters K.-Recht, §. 209, S. 442. Weil der Bischof mir aber nicht sagt, wovon ich ferner existiren soll, sondern mich einfach auf die Straße setzt und seinerseits dem Hungertode Preis gibt, so fügt er zum moralischen Priestermorde durch Suspension den physischen Priestermord durch Deposition. Der heil. Vater excommunicirt in der Encyclika vom 1. Nov. 1870 mit Conc. Trid. Sess. XXII, c. 11 de ref. die „sacrilegos invasores“ seiner politisch-kirchlichen Rechte, obgleich sie seine (geistliche Würde und) physische Existenz intact lassen, und der Bischof Conrad verkündigt seiner ganzen Diöcese sein Amen dazu. Und wenn ein demokratischer Club oder eine revolutionäre Regierung Welt- oder Klostergeistliche auf die Straße werfen und ihrer Existenz berauben, und dadurch nach dem Urtheile der ganzen katholischen Welt derselben excommunictio latae sent. verfallen, dann wird auch mein Bischof derselben „tamdiu subjacere, quamdiu jus meum (auf meine Existenz kraft meines Tischtitels) integre restituerit ac deinde a Romuno Pontifice absolutionem obtinuerit: indem also der Bischof mich auf die Straße dekretirt hat, ist er der Excommunication verfallen.

Wie? wenn der Bischof das Alles nicht wußte! und wie? wenn er es wußte und dennoch handelte, wie er gehandelt hat! die Antwort auf diese Fragen und das Urtheil darüber, ob derselbe irrthümlich oder wissentlich Spiel mit meiner Suspension und Deposition getrieben hat, ob beide nur eine Spitzruthe sein sollten, um mich aus L. zu vertreiben, überlasse ich dem Leser. Thatsache ist Folgendes: Am Montage, den 17. Oct., überbrachte mir der Herr rc. Dechant Koch das Dekret meiner Suspension; nach Durchlesung fragte ich, wo ich denn bleiben solle und ob

er glaube, daß ich freiwillig auf die Straße ginge in das heftige Regenschauer, das gerade fiel? da gab er mir „aus eigenem Antriebe,“ unter Ausdrücken großer Theilnahme, und „aus Rücksicht auf meine Ehre vor der Gemeinde, den wohlgemeinten Rath, doch gleich am andern Tage zum ꝛc. Bischofe zu gehen und ihn um eine andere Stelle zu bitten; er, Koch, zweifle nicht, daß der ꝛc. Bischof meiner Bitte willfahren würde; damit könne ich selbst alle Schwierigkeiten am schnellsten beseitigen.“ Koch wiederholte geflissentlich diesen „Rath aus eigenem Antriebe.“ Die Behändigung der Suspension erfolgte, wie gesagt, am Montage, 17. Oct., die Anstellung meines Nachfolgers datirt erst vom 20. Oct.; wollte man also abwarten, was ich thun würde? allein ich brauchte und wollte und konnte bei meinem Gesundheitszustande mich nicht zur „Disposition“ stellen; überdies „timeo Danaos et dona ferentes.“ — Ob und welchen Grund die Witterung einer Intrigue hat, werden wir sehen. —

Der Bischof sagt in seinem Hirtenbriefe vom 4. Sept. 1870: „O wie inkonsequent sind doch die Menschen! wie inkonsequent und ungerecht zugleich!“ — Nathan sagt zum Könige David: „Der Mann bist du.“ 2. Kön. 12, 4.

Wenn der hl. Vater die „Rechte und Freiheiten der Kirche,“ d. i. seine weltliche Souverainetät vertheidigt und die „sacrilegischen Angreifer“ excommunicirt, dann präkonisirt der Bischof dessen „apostolischen Muth;“ wenn aber ein Kaplan seine amtlichen, gesetzlichen und geistlichen Freiheiten und Rechte gegen den aggressiven Bischof vertheidigt, dann anathematisirt der Bischof dessen diabolischen Uebermuth.

Wenn eine Kammer oder Regierung stiftungsmäßiges Kirchen- ꝛc. Vermögen vor ihr Forum ziehen, dann protestirt die Kirchengewalt mit Urkunden, Testamenten ꝛc. gegen solche Eingriffe; wenn aber ein Kaplan Urkunden, Testamente, Gesetze selbst des Conc. Trid. gegen die Kirchengewalt geltend macht, dann bestraft sie solche Frechheit mit Suspension und Deposition.

Der Bischof war und ist der gelehrteste und eifrigste Vertheidiger der dogmatischen Definition des Vaticanischen Conzils vom 18. Juli 1870; in derselben Sitzung hörte derselbe Bischof den ex cathedra redenden unfehlbaren Papst das moralische Dogma aussprechen, daß „nicht zwei entgegengesetzte Gewissen bei Fällung desselben Urtheils obwalten dürfen;“ S. 21. Und derselbe Bischof treibt wissentlich und unbekümmert um die Strafe der excommunicatio latæ sent. seinen Ungehorsam gegen

dieses moralische Dogma bis zu meiner Suspension und Deposition u. s. w.

Der hl. Vater beklagt, 17. Oct. 1867 die „ungeheure Zahl von Menschen, welche die Pfade der Gottlosigkeit wandeln, und . . . . dem Gerechten die Gerechtigkeit verweigern; der bischöfliche Rath 2c. Vieling sagt in meiner Sache: „Recht hat er; aber er kriegt es nicht.“ (Meine Quelle ist die zuverlässigste; übrigens nöthigt mich der ehrenhafte Character des Herrn 2c. Vieling, ihn für seine Person frei zu sprechen.)

Der Bischof Conrad ereifert sich im Fastenbriefe von 1871 „über die zunehmenden moralischen Nothstände, die schreienden Verletzungen und Verhöhnungen des öffentlichen Rechtes,“ (warum nicht auch des Privatrechts?) „selbst von denjenigen verübt, welche die gebornen Schirmer des Rechts sein sollten, . . . diese sakrilegische Gewalthat gegen den irdischen Thron des hl. Vaters, des großen Märtyrers christlichen Rechts, dieses im eigenem Hause“ (wo es noch besser ist, als unterm 52. Breitengrade und im Winter auf der Straße) „eingekerkerten Gefangenen.“

Für die kirchlichen Interessen, Rechte, Freiheiten, d. i. für die eigene absolute Gewalt und Freiheit ruft der moderne kirchliche Absolutismus alle möglichen Gesetze der Kirche und selbst des Staates auf; wenn es sich aber um Rechte, Interessen und Freiheit der Untergebenen handelt, dann kennt er kein Gesetz mehr.

Wie die stolzen und selbstsüchtigen Juden die Gerechtigkeit und Weisheit der Mosaischen Religion in ihr Pharisäerthum verkehrt haben, so hat der kirchliche Absolutismus den Geist Christi und das Christenthum in sein Kirchenthum verknöchert, um nur seiner Herrschsucht gedeihlichen Boden und freien Spielraum zu verschaffen, und das gläubige Volk muß beten, „daß die Kirche stets siege und h e r r s c h e.

Wenn der liebe Heiland heute wieder unter uns auflebte, würde er den heutigen Pharisäern dieselbe Predigt halten, wie den damaligen, Math. 23; denn „die Wahrheit liebt zwar Frieden, doch mit der Thorheit nicht“, Tiedge. Dafür würden sie ihn auch heute wieder ans Kreuz bringen, oder mit Scheiterhaufen, (wenn sie könnten) Klostermauern, Bannflüchen bis zu seiner Vernichtung verfolgen; denn „die Wahrheit hat von je — nur den Schurken weh gethan“. Gr. von Platen. —

„Ach! solltest du aus deinem Grabe,
Du großer Dulder auferstehn;
Und lehrend noch einmal am Stabe
Der Pilgerschaft durchs Leben gehn;
Und solltest du den Unfug sehn!
Wie sie die Wahrheit, diese Gabe
Der Weisheit, die so einfach schön
Von deinen Lippen floß, verdrehn,
Wie sie den Liebessinn verschmähn,
Verfolgung aus der Lehre pressen,
Die Liebe lehrt und Segen gibt;
Wie sie die Duldung ganz vergessen,
Die Mängel trägt, nur Gutes liebt;
Und wie Du, ach! durch Hohn betrübt,
Bis zu den blutigsten Cypressen,
An Deinen Mördern hast geübt!
Du würdest eine Thräne weinen,
So bitter, wie sie in den Hainen
Des Oelbergs Deinem Aug' entschlich.
Und solltest Du dann deine Lehren
Uns selbst enthüllen, würden Dich
Die Pseudoexegeten hören,
Die Niemand hören, außer sich?
Ja solltest du dirs gar erlauben,
Nicht, wie's ihr stolzer Wahn befahl,
Nicht so, wie sie, an Dich zu glauben,
Sie kreuzigten Dich noch einmal."
Tiedge.

Niemand glaube, daß ich allein unzufrieden bin, weil die Andern schweigen; aber, „es sind nicht Alle frei, die ihrer Ketten spotten". Der kirchliche Absolutismus drückt schwer auf die untergebenen Geistlichen; das beweisen die drohenden Aeußerungen! „N. N.! bedenken Sie, daß ich Ihr Bischof bin", „daß Sie nicht definitiv (!) angestellt sind!" oder: „Das lasse ich mir nimmer von meinem Untergebenen sagen;" oder: „Wir werden Ihr ganzes Leben und Treiben auf das Sorgfältigste überwachen und unnachsichtlich im Disciplinarwege gegen Sie einschreiten, wenn Sie Sich im Geringsten verfehlen;" (wahr dich, daß wir dich nicht packen!); oder: „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil". Solche „Regierung der Kirche Gottes" treibt die Characterschwachen zu stummer Ergebung oder Heuchelei, die Stärkern zu lebenslänglichem Martyrium, die Stärksten hinter Klostermauern oder zum Bruche mit dem Systeme. —

Auf sein Aushängeschild schreibt der hierarchische Absolutismus die Ehre Gottes, die Rechte und Freihetien der Kirche, das Heil der Seelen, die Rettung der Throne, wie der Gesellschaft; hinter den Coulissen spielt der Egoismus, der seine Ehre, seine Rechte und Freiheiten, sein Heil und seine Rettung sucht. Und was erreicht er? das „gläubige Volk" leitet er mit Mitra und Hirtenstab, mit Segen und Hirtenbriefen, zu „kirchlichem" statt christlichem Leben, — und wehe ihm, wenn das Volk seine meist nur noch in äußern Formalitäten, statt in der „Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit" Joh. 4, 23, bestehende Religion verlöre; — Frankreich, Paris, Italien; — aber den gebildeten Klassen imponirt das nicht mehr; den Priester mag er vom Altar suspendiren und — im Bunde mit der Revolution — aus Amt und Würde auf die Straße werfen; aber die Denkkraft und Wissenschaft, die Vernunft und Freiheit suspendirt und deponirt er nicht mehr; Vernunft und Freiheit machen ihren göttlichen Ursprung eben so kühn geltend, als Offenbarung und Autorität. —

Der Bischof Conrad klagt über die „zunehmenden sittlichen Nothstände;“ sie sind da, der Indifferentismus und Unglaube. Aber was ist ihre Ursache? nicht der Haß gegen die Religion, sondern gegen den hierarchischen Absolutismus, nicht die Vernunft und Wissenschaft, sondern die Geltendmachung unbeschränkter Autorität und Forderung blinden Gehorsams, nicht das Streben nach vernünftiger, d. i. auch christlicher Freiheit und gesetzlicher Regierung, sondern der Stolz und die Herrschsucht der hohen Priester, die ihren Willen zum Gesetze machen. Ja ich fürchte, daß ihre „Regierung der Kirche Gottes“ der Sache unserer hl. Religion, wie sie der Herr gelehrt und geübt hat, mehr schadet, als selbst Ernst Renan und Carl Vogt, und daß sie, den Gährungsproceß nach den Gesetzen des Falles beschleunigend, die gebildeten Klassen nur um so rascher in die Arme eines neuen Glaubensbekenntnisses treiben, welches heißt: „Glaube kann nicht untergehen! Glaubenslehren sind kein Glaube; Gott herrscht in den ewigen Höhen, doch der Meinungskampf im Staube;“ oder: „Welche Religion ich bekenne? keine von allen, die du mir nennst; und warum keine? aus Religion.“ —

„Jerusalem! Jerusalem! möchtest du es doch an diesem deinen Tage erkennen, was dir zum Heile gereicht! aber es ist vor deinen Augen verborgen“. Luc. 19, 42.

Indem ich wiederhole, daß, wie die Dienstinstruction rechtswidrig ist, ebenso meine Suspension und Entsetzung formell ungültig, resp. materiell ungerecht sind, lasse ich meinen

Protest vom 20. Octob. 1870 gegen das Dekret vom 13. ejusd.

hier folgen.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Hiermit lege ich Protest ein

a) gegen die Rechtsbeständigkeit der über mich verhängten Suspension, so wie der mich einfach auf die Straße werfenden Enthebung von meiner Stelle überhaupt, insbesondere aber .

b) gegen die Rechtlichkeit der Begründung dieser Acte aus dem angezogenen (an sich rechtsungültigen) Protokolle;

c) gegen die Verlassung des Rechtsbodens der Verfügung und Dienstinstruction vom 18. Febr. c., und der Ver-

gewaltigung meiner Denkkraft, meines „starken Rechtsbewußtseins," meiner persönlichen und amtlichen Freiheit, meiner physischen und moralischen Kräfte zu sklavischer Dienstbarkeit für fremde materielle Interessen;

d) gegen das Verfahren, aus meiner nothgedrungenen Abwehr strafbare Vergehen zu machen.

Wo ist die bischöfliche „Entscheidung" über meine „Anträge" vom 18. Jan. und 6. Juli c.? wo ist die rationelle Widerlegung ihrer rationellen Begründung? welches sind die kanonischen Begriffe und Gränzen der Achtung, Mißachtung und strafbaren Beleidigung? gegen welchen kanonisch-gesetzlichen Gehorsam fehlen meine Versprechen? — Ich konstatire, daß ich

a) niemals das „obsequium rationabile" Röm. 12, 1 „infra canones et leges" geweigert oder verletzt habe;

daß aber

b) mein Ordinariat evangelische und apostolische Grundsätze, besiegelte Urkunden und Testamente, die kirchlichen Gesetze für Benefiziaten, insbesondere Conc. Trid. S. XXI. c. 4 de ref. und S. XXV. c. 5 de ref., ja seine eigenen jüngsten Diöcesanstatuten vollständig ignorirt, und außerhalb derselben, extra et contra canones et leges einen rechtlich nicht begründeten Gehorsam von mir fordert und dessen Verweigerung, nachdem ich acht Monate lang vergeblich um dessen Aufhebung gebeten habe, mit Suspension und Entsetzung bestraft.

Ich rectificire das Datum des 18. Juli der öffentlichen Blätter in das Datum der officiellen Promulgation des dogma infallibilitatis; hätte die malitiöse Denunciation mich nicht nach sechs Wochen meuchlings und ohne Calender überfallen, so war jener Irrthum nicht möglich; wäre die officielle Promulgation vor dem 14. Aug. statt am 21. erfolgt, so war mein Ausdruck ebenfalls nicht möglich, und würde, weil häretisch, nicht mehr stattgefunden haben.

Ich konstatire, gegen die nicht gerechtfertigten Verdächtigungen, daß ich meine Orthodoxie bereits ausdrücklich erklärt habe und abermals erkläre, und daß das kanonische Verfahren gegen Häretiker oder der Häresie Verdächtige ein anderes ist, als das im rubricirten Dekrete beobachtete, daß folglich mein Ordinariat selbst mit seiner Verdächtigung und Handlung sich im Widerspruche befindet. Ich fordere die Vernehmung des Herrn Amt-

manns Trettner und Sergeanten Mertens, der achtbarsten, urtheilsfähigsten und wahrheitsliebendsten Männer, hierselbst, die beide die Homilie gehört haben; ich fordere ferner unerbittlich die Nennung des Denuncianten, auch deshalb, um sein privates Aergerniß höchstens als ein pharisäisches, und sein Verfahren als ein diabolisches zu konstatiren.

Indem ich meinen vorstehenden Protest feierlichst erneuere und um Aufhebung des rubricirten Dekrets bitte, unterzeichnet Hochachtungsvoll — — M . . . Kaplan.

Am 24. Oct. erschien der neue Kaplan und fragte, wann ich ausziehen würde? ich erwiderte, sobald ich wüßte, wo ich bleiben sollte; bis dahin könnte ich nur der Gewalt weichen. —

Am 26. Oct. trat der Kirchenvorstand bei mir ein und las mir den Auftrag des Generalvikariats vor, daß er nach acht Tagen berichten müsse, ob ich die Wohnung geräumt hätte.

Am 2. Novbr. erhielt ich folgendes Schreiben:

Nach einer protokollarischen Erklärung des neuernannten Kaplanei-Verwesers Schmidt haben Sie sich gegen denselben dahin geäußert, daß Sie die Kaplanei-Wohnung, obgleich die Verwaltung der Kaplanei Ihnen genommen ist, nicht räumen würden, wenn Sie nicht durch Anwendung von Gewalt dazu genöthigt würden. In Folge dessen wiederholen wir die schon vom dortigen Kirchenvorstande in unserm Auftrage an Sie gerichtete Aufforderung zur Räumung der Wohnung binnen drei Tagen, indem wir bemerken, daß wir für den Fall Ihrer fernern Weigerung den Kirchenvorstand angewiesen haben, die Exmissions-klage sofort gegen Sie anzustellen, und daß Ihr Ungehorsam gegen unsere Verfügung, wenn derselbe die Anstellung der gerichtlichen Klage nothwendig macht, Ihre völlige Suspension zur Folge haben wird.

Ihr unterm 20. d. M. an den Hochwürdigsten Herrn Bischof gerichteter Protest kann als ungerechtfertigt nicht berücksichtigt werden. Paderborn 28. Oct. 1870.

Das Generalvikariat, gez. Peine.

Am 1. Dec. erhielt ich folgendes Schreiben:

Da Sie der in unserm Auftrage an Sie ergangenen Aufforderung des dortigen Kirchenvorstandes, die Wohnung zu räumen, keine Folge geleistet und ungeachtet unsrer Aufforderung die Räumung der Wohnung hartnäckig geweigert haben, so daß der Kirchenvorstand sich genöthigt gesehen hat, nach . . . Weisung und Bevollmächtigung beim weltlichen Gerichte gegen Sie die

Klage auf Räumung . . . zu erheben, so sehen wir uns genöthigt, die am 28. v. M. angedrohte Strafe eintreten zu lassen, und verhängen hiermit mit Genehmigung und im Auftrage des . . . Bischofs über Sie wegen Ihres fortgesetzten Ungehorsams die kirchliche Censur der Suspension ab officio et ordine für den ganzen Umfang der Diöcese Paderborn.

Paderborn, 29. Nov. 1870.

Das Generalvikariat, gez. Peine.

Also das weltliche Gericht ist angerufen. Was wird es mit meiner Suspension und Deposition und deren Ursachen anfangen, wird es mich, bei meinem Tischtitel, auf die Straße setzen? gibt ein Gesetz utriusque juris und hat eine Macht der Welt das Recht hierzu? ich wollte und mußte das wissen, und ließ die Vorladung herankommen. Unterdessen werde ich wegen „fortgesetzten Ungehorsams", d. h. weil ich nicht auf die Straße will, „für den ganzen Umfang der Diözese suspendirt." Daß es sich mit dieser Suspension ebenso verhält, wie mit der vom 13. Octob. fürs „Dekanat P.", will ich übergehen, desto lauter aber konstatiren, daß mein Bischof, da ich auch außerhalb seiner Diözese als „peregrinus" Conc. Trid. S. XXIII, c. 16 de ref. nichts machen kann, mich vor die nackte Alternative stellt, entweder freiwillig auf die Straße zu gehen, oder vom weltlichen Richter dahin geworfen zu werden, d. h. meiner totalen Vernichtung ins Angesicht zu sehen. Das ist ungefähr die Wahl des überfallenen Wanderers zwischen dem Messer für den Hals oder der Kugel für die Brust. „Tantaene animis coelistibus irae? Aen. lib. I, Vers 10; ein weltlicher Gymnasiallehrer, den sein geistlicher Director hart bedrängte, übersetzte: „Soviel Groll unter der schwarzen Weste!"

Aus sicherster Quelle folgende Geschichte: Ein Pfarrer hatte seinem mißliebigen Kaplan einen Brief unterschlagen. Der Kaplan beschwerte sich beim Ordinariate, bat um Zurechtweisung des Pfarrers und desfallsige Mittheilung, erhielt aber keine Antwort. Er wiederholte seine Beschwerde mit der Drohung, die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben. Da kam einfach das strengste Verbot gerichtlicher Klage bei Strafe der Suspension. Und mich überliefert mein Ordinariat dem weltlichen Richter. — Aus eigener Erfahrung Folgendes: Im Jahre 1857 bedrohte ich drei geistliche Herren, Schulrath Kopp in Minden, Schulinspector Schmidt und Seminardirector Blome in Paderborn, als Staatsbeamte, mit einer Beschwerde beim Mi-

nisterium. Meine Drohung kam von Minden an meinen Bischof, welcher mir bei Strafe der Verweisung ins Kloster jede fernere Correspondenz in der Sache mit den Staatsbehörden verbot, und meine Geltendmachung meines staatsbürgerlichen Rechts, §. 32 der Verfassung, mit den Worten niederschlug: „Ich kenne keinen Staatsbürger.“ Und für die Wahlen schärft er den Geistlichen die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechts nachdrücklichst ein: „O wie inkonsequent . .!“ Die Sache kam jedoch ohne mich nach Berlin, von da zurück nach Minden und Paderborn: Vorladung und Verurtheilung zu „mindestens einjähriger Klosterhaft“ wegen „Ungehorsam, hartnäckiger Einmischung in fremde Angelegenheiten, Dünkel, Stolz, Verachtung, Irreligiösität.“ *Also* mein Bischof untersagt mir in rein weltlicher Sache die Ausübung meines staatsbürgerlichen Rechts, und überliefert mich in rein geistlicher Sache dem weltlichen Richter. Walters K.-Recht §. 188, S. 396. — Gehört nun das Gesetz über das Briefgeheimniß und §. 32 der Verfassung auch zu den Gesetzen, welche „göttlichen Gesetzen widerstreiten und (nach Bischof Ketteler im Reichstage) die Bischöfe zu Rebellen machen müssen?!“ und ist das nicht der Staat im Staate? — —

Meine Klage kam, um, „si licet magnis componere parva,“ folgende Gedankenreihe abzuschließen:

a. „Sie hielten einen Rath, wie sie ihn in der Rede fangen möchten,“ Matth. 22, 15: das Protokoll;

b. „die hohen Priester und der ganze Rath suchten falsches Zeugniß wider ihn; . . . da stand der Hohepriester auf und sagte: dieser hat Gott gelästert. . .“ Matth. 26, 59, 65: die Denunziation der Ketzerei und des gegebenen Aergernisses;

c. „du bist ganz in Sünden (Ungehorsam, Untreue, Verachtung, Ketzerei, Aergerniß) geboren, und sie stießen ihn hinaus,“ Joh. 9, 34: die Suspension und Deposition;

d. „und sie überlieferten ihn dem Landrichter,“ Matth. 27, 2: das weltliche Gericht.

Ich bemerke zu a.: Unbestreitbar stand ich mit der Vorladung vom 26. Sept. in Anklage; die Anklagepunkte wurden aus meinen Eingaben entnommen und aus aus einer Denunziation. Nach „kanonischem“ Prozeßverfahren in causa accusatoria mußte mir der „libellus“ zugeschickt werden: „Offeratur ei, qui vocatur ad judicium, libellus, et exinde 20 dierum gaudeat induciis, quibus deliberet, cedat an contendat,

aut judici alium associari petat, vel recuset eum ....“ Reifenstuel tom. II, lib. II. Decret. tit. XXVIII, §. 12 de recus. no 320; — ibid. tit. III, §. 1. no. 2, 3 de natura libelli: „libellus, i. e. brevis scriptura, claram continens intentionem accusatoris primitus judici offerendus est, ac deinde per judicem debet transmitti reo, ut ipsemet reus spatio 20 dierum deliberare possit, an cedendum sibi sit, vel judicio contendendum.“ Cfr. Pirhing tom. II, tit. III, §. 1 no. 3; tit. VIII, no. 9, 11. 20. Mein Bischof aber, Verwalter, Ankläger und Richter in einer Person, zieht es vor, den Inkulpaten meuchlings mit Protokolliren zu überfallen, um ihn in Irrthümer und Widersprüche zu verstricken, wie figura zeigt, cfr. mein Protest vom 20. Oct.

Die Klage kam; sie lautet auf „Räumung der Kaplaneiwohnung, Herausgabe von Litteralien und Kassenbestand. Object 400 Thlr.“ Ausführlich quoad claus. conc.:

A. „Der Geistliche Mönnikes verwaltete bisher die Kaplanei zu L. und die damit verbundene Tillysche Stiftung, aber nur commissarisch, bis zum Widerrufe, ohne also wirklich definitiv angestellt zu sein. Es liegt bekanntlich in der Hierarchie der katholischen Kirche, daß der Diözesanbischof die ihm untergebenen Geistlichen nach den obwaltenden Umständen entsendet, Verwaltungen der kirchlichen Angelegenheiten zu vollführen, und daß diese Anweisung sofort aufhört, wenn die Sendung widerrufen wird. Ohne bestehende Sendung ist kein kirchliches Amt. Der Hochwürdigste Bischof fand es nicht angemessen, die Kaplanei zu L. sowie die Tillysche Stiftung durch den Verklagten länger verwalten zu lassen, er ernannte einen andern Verweser und kündigte dem Verklagten die Verwaltung der Kaplanei und Tillyschen Stiftung auf, ließ ... ihn auffordern, die Kaplaneiwohnung sofort zu räumen, Literalien und Kassenbestand sofort zu übergeben; er weigerte dies aber unbedingt. Auf den Grund der Vollmacht 2c. beantrage ich: den Verklagten cum expensis zu verurtheilen, das Wohngebäude 2c. sofort zu räumen, die Literalien und Kassenbestände abzugeben.“

B. „Daß der Verklagte die Literalien und Kassenbestände nicht abgeben will, erregt die größte Besorgniß; die Literalien sind von außerordentlicher Wichtigkeit, ihr Verlust ist, wenn sie bei ihm untergehen, unersetzlich; und woher sollen auch die Kassen-

bestände wieder entnommen werden? erforderlich ist die schleunigste Beschlagnahme rc., um welche gebeten wird. . . . ."

Paderborn, den 12. Nov. 1870. gez. Kligge, Justizrath.

Ich bemerke hierzu:

1) Kläger in letzter Instanz ist nicht Kaplanei- oder Kirchenvorstand, sondern mein Bischof;

2) das Object soll 400 Thaler sein; in Wirklichkeit betrug es 140 Thlr. Kassenbestand; die Literalien hatten als Verwaltungsacten keinen Geldwerth und waren leicht ersetzlich; die Klagebeantwortung sprach dieses aus, jedoch vergeblich; das Object blieb, als unschätzbar, 400 Thlr. und hatte seinen Einfluß auf die Höhe der Kosten.

3) Unterm 13. Oct. suspendirt rc. mich der Bischof aus Ursache dreier Vergehen; hier kennt er kein Vergehen mehr, er bricht den Faden vollständig durch, bringt die Sache auf einen ganz andern Boden: er klagt auf Exmission, weil ich nicht definitiv angestellt sei, weil er die Geistlichen nach den obwaltenden Umständen entsende,... die Anweisung mit dem Widerruf sofort aufhöre, weil ich abberufen sei deshalb, weil er es nicht mehr angemessen gefunden habe, die Kaplanei rc. durch mich länger verwalten zu lassen. Welchen Antheil an diesen Gedanken die Kirchengewalt, und welchen das Kirchenrecht hat, darauf werde ich weiter unten zurückkommen. Hier liegt ohne Zweifel der Schlüssel zu dem Ausspruche des Herrn Domkapitulars und geistlichen Raths Bieling: „Recht hat er," nämlich nach der Stiftungsurkunde, Kirchengesetzen rc., „aber er kriegt es nicht": er wird, wie vor 14 Jahren „einfach durchgebrochen," so jetzt einfach durch Suspension, Deposition und weltliches Gericht abgeschlachtet, weil er nicht „definitiv" angestellt ist. Wenn es aber zur Vorenthaltung meines „Rechts" (auf Aufhebung der rechtswidrigen Dienstinstruction) nichts weiter bedurfte, als mich abzurufen|, weil „der Bischof es nicht angemessen fand rc.", wozu dann dieser große Apparat von Vorladung, Protokoll, falscher Beschuldigung, Verurtheilung, Suspension, Deposition, und Anrufung des weltlichen Richters? — warum verweiset der Bischof mich nicht wieder ins Kloster? (immerhin noch besser, als auf die Straße); oder, wenn er selbst innerlich überzeugt war vom meinem „Rechte"

und von der Richtigkeit seiner Beschuldigungen oder meiner Vergehen, warum weiset er mir nicht einen andern Wirkungskreis an? „O, wie inkonsequent . . .!“

4) Der Bischof klagt auf meine Exmission, ohne mir auch jetzt zu sagen, wo ich bleiben soll! er verläugnet seine Pflicht und mein Recht des Ordinatstitels.

5) Unter A. klagt der Bischof auf meine Exmission, weil ich freiwillig nicht gehen will; unter B. beantragt er Beschlagnahme, weil ich, als Betrüger, weglaufen könnte; das erinnert an den „Mann, welcher welcher sich im Spiegel besah, ...“ Jacob. 1, 24: „O wie inkonsequent ꝛc.“ — Aber ich weiß nicht, daß ich dem Bischofe jemals einen Grund zu dieser Verdächtigung meines ehrlichen Characters gegeben habe; — wollte er seine Herrn „Räthe“ zu Rathe ziehen, statt sie, wie sie selbst klagen, als „Schreiber“ zu behandeln, so würden sie ihn hoffentlich eines Bessern belehrt und namentlich sein Herr Generalvikar selbst ihm mein „starkes Rechtsbewußtsein“ bezeugt haben. Der Bischof rühmt sich in irgend einem Hirtenbriefe einmal, daß er sich nicht bewußt sei, jemals einen Menschen beleidigt zu haben; — — aber sollte er nicht die sämmtlichen evangelischen Pastoren in seinem ersten „bischöflichen Worte“ mit seinem höchst unpsychologischen Vorwurfe von „Fraubasereien“ verletzt, auch den Professor Diekhoff nicht beleidigt haben? sollte er diese Verdächtigung meines Characters für keine Beleidigung halten? was schreibt er denn in seiner „Moral“ über Ehre, Verläumdung, Verdächtigung, Ehrabschneidung? Stimmt also seine Theorie mit seiner Praxis in der Moral besser, als im Kirchenrechte? „O wie inkonsequent ꝛc.“ Wahrlich, seine Verdächtigung meines Characters ist eine Schmach, eine Infamie, welche mir weher gethan hat (sie hat mir Thränen ausgepreßt), als seine Suspension und Deposition; — ein Advokat mag jeden Menschen für einen Spitzbuben halten; für einen Bischof gegen einen (würdigen) Priester ist es ein doppeltes Verbrechen, 1 Cor. 13, 5. 6: aber „das ist (wieder) der Fluch der . . .“— Und wollte er vielleicht auch die Kosten vermehren?! aber wer die Ursache setzt, ist für die Wirkung verantwortlich!! — Der Gerichtshof bewies mehr christlichen Sinn; er gab dem Antrage keine Folge,

und ich spreche ihm hierdurch meinen tief gefühlten Dank dafür aus, daß er mir solche Schmach nicht angethan hat.

Die Bemerkungen sub 3 und 4 bildeten hauptsächlich auch die Klagebeantwortung.

Das Urtheil lautet, mit Weglassung der Formalitäten, quoad claus. concern.:

„In Sachen der Kaplanei zu L. . . . . . Kläger, wider den bisherigen Kaplaneiverweser M., Verklagten, hat die I. Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Paderborn . . . . . unter Theilnahme der Richter: Kreisgerichtsrath Wichmann, Schmidt, Hüffer, für Recht erklärt,

> daß der Verklagte unter Verurtheilung in die *Kosten* schuldig, das Wohngebäude der Kaplanei sofort zu räumen, sowie die Literalien &c. mit dem Bestande an die Klägerin abzugeben. Von Rechts wegen.

Gründe . . . . . .

Bei der Frage nach der Competenz des Gerichts kommen nicht die Bestimmungen des kanonischen Rechts zur Anwendung, sondern nur die ihnen derogirenden Vorschriften des A. L.-R.; die §§. 128, 129, II. tit. 11 Allg. L.-R. verweisen aber die weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen, insbesondere die privatrechtlichen, vor das Forum des weltlichen Richters. Richters K.-Recht, 3. Aufl. §. 193.“

Paderborn, den 1. Decemb. 1870. (L. S.)

Königliches Kreisgericht, Abtheilung I. gez. Wichmann.

Ich habe die sehr weitläufige Begründung des Urtheils weggelassen; sie drehet sich einestheils um den Kernpunkt meiner nicht „definitiven“ Anstellung; es bewegten sich anderntheils, wie schon bemerkt, Klage und Verurtheilung um eine ganz andere Frage, als die bisherige war; bis zur Klage handelte es sich nicht darum, ob ich „definitiv“ angestellt sei, sondern darum, ob ich der rechts- und gesetzwidrigen Dienstinstruction gehorsam sein wolle. In diesem Falle würde ich ohne Zweifel bis an mein seliges Ende (denn die Stelle war ja für mich schlecht genug) unangefochten auch in der bloßen Verwaltung der Kaplanei geblieben sein. Um aber den Hauptweg, nämlich die Aufrechthaltung der einmal erlassenen Dienstinstruction wieder frei zu machen, schleppte mich die Klage auf einen Seitenweg, welcher Nebensache ist und bleibt. Doch auch hier leuchtete mir noch ein Hoffnungsstrahl. Im Besitze meines Ordinationstitels, welcher keinen Augenblick Unterbrechung leidet, konnte und durfte weder

mein Bischof, noch das aus lauter Katholiken (bis zum Superlativ) bestehende weltliche Gericht mich auf die Strafe setzen. Ob sie es dennoch thun würden, wollte und mußte ich wissen. Deshalb ließ ich nicht bloß (trotz vielfacher Gegenbemühungen selbst von aggressiver Seite) Klage und Urtheil kommen, sondern zeigte dem Gerichte auch an, daß, da ich nicht appelliren würde, ich die exekutivische Vollstreckung des Urtheils anheimgäbe; ich bemerkte dazu wörtlich: „Das Erkenntniß gibt dem Kreisgerichte allerdings das (nach dem Geiste der Kirchengesetze sehr zweifelhafte) Recht, mich aus dem Hause zu schaffen. Da ich jedoch nach wie vor im Besitze meines Ordinationstitels bleibe, Walters K.=Recht, 9. Aufl. §. 209, so gibt kein Gesetz, und hat keine Macht der Welt das Recht, mich auf die Straße zu setzen.“

Am 18. Januar 1871, Morgens 10 Uhr geschah es, daß mich das Gericht — — gewaltsamer Weise — — aus dem Hause auf die Straße warf. — —

Die sämmtlichen Prozeßkosten, um das hier zu bemerken, stiegen hiermit auf 56 Thlr. 3 Sgr.

Blicken wir zurück, so hat die rechtswidrige Dienstinstruction, aus welcher ich anderthalb tausend Thaler für rechtswidrig aufgebürdete Arbeiten zu fordern habe, zu meiner falschen Beschuldigung, Suspension und Deposition geführt, und endigt mit dem sacrilegium meiner gewaltsamen Verstoßung auf die Straße; denn ich zweifle nicht, wie schon gesagt, daß mein Bischof mit seinen Helfershelfern, wie Victor Emanuel mit den seinen, nach Conc. Trid. Sess. XXII, c. 11 de ref., „anathemati tamdiu subjaceant, quamdiu jus meum (meinen Ordinationstitel sammt allen Kosten) integre restituerint.“

Das ist also das Loos eines ehrlichen Menschen, das sind die Rechte eines würdigen, pflichttreuen Priesters mit vorzeitig ergrauten Haaren im 52sten Jahre seines Lebens, im 26sten seines Priesterthums, von seinem Bischofe, wenn „er es nicht mehr angemessen findet, ihn länger fungiren zu lassen,“ auf die Straße geworfen zu werden:

„Vivite felices, quibus est fortuna paracta
Jam sua; nos alia ex aliis in fata vocamur.“

Aen. III, 493.

In obiger Klage und Verurtheilung spielt der Ausdruck: „definitive“ Anstellung die Hauptrolle. Ja nicht bloß in der Laienwelt, auch bei der Geistlichkeit, selbst bei geistlichen Doctoren utriusque ist er etwas Gewöhnliches und Selbstverständliches. So spricht Dr. Gerlach in seinem „Paderborner Diözesan-Rechte 2c.“ S. 19, §. 17 von „definitiv“ angestellten Pfarrern. Der Ausdruck ist nur zu sehr geeignet, das Bischen gesetzlicher Freiheit, Selbstständigkeit und wesentlicher Rechte der „niedern“ Geistlichkeit zu Gunsten hierarchischer Willkür und Allgewalt vollends aufzuheben. Er ist ein Barbarismus auf kirchlichem Gebiete, aus dem Gebiete der staatlichen Verwaltung *eingeschmuggelt*, und sollte die dienende Geistlichkeit in *demselben* Maaße anspornen, ihn zu bekämpfen, als die herrschende ihn begünstigt. Für das, was er ausdrücken soll, aber nicht ausdrückt, dient der kirchenrechtliche Ausdruck: „kanonisch“. Zwischen „definitiv“ und „kanonisch“ ist aber folgender wesentliche Unterschied:

„definitiv“ angestellt sind Staatsbeamte durch den bloßen, subjectiven Willen ihrer Ressortchefs,

„kanonisch“ angestellt sind Geistliche durch das über dem Willen des Bischofs stehende, diesen Willen bestimmende kirchliche Gesetz.

Es gibt zweierlei geistliche Stellen oder Benefizien: Curat-Benefizien, d. h. solche, mit denen die Verwaltung des hl. Bußsakraments, cura animarum, die Seelsorge verbunden ist, und Nichtcurat- oder einfache Benefizien, d. h. solche, mit denen *diese* cura nicht verbunden ist. Ich rede in beiden Fällen nur von solchen Stellen, die der Bischof frei und nicht unter Mitwirkung eines Patrons verleihet. Jene, die Curatbenefizien, werden durch Conkursprüfung erworben. Das Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18 de ref. hat dieselbe genau beschrieben und streng als Gesetz vorgeschrieben. Aus allen Bewerbern, die in einer solchen Prüfung bestanden sind, muß der Bischof denjenigen auswählen, den er für den Würdigern und Fähigern hält, und ist dafür nicht bloß „Gott, sondern auch der Provinzialsynode verantwortlich;“ und dieser Gewählte ist von Rechts- und Gesetzes wegen derjenige, welchem der Bischof die Stelle lebenslänglich verleihen muß. Bei den einfachen Benefizien ist die Conkursprüfung nicht vorgeschrieben, weil solche Kenntnisse, als die Seelsorge erfordert, nicht nothwendig sind. Gleichwohl wollen und sollen nach den Kirchengesetzen auch sie einen festen Besitzer

haben, oder umgekehrt, jeder Geistliche, dem kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, hat das Recht auf gesetzliche oder „kanonische“, d. i. dauernde Anstellung, und der Bischof hat die Pflicht, so anzustellen. Conc. Trid. S. XXI, c. 2 de ref. K.-Lex. von Wetzer, Band 11, S. 29, Art. „titulus ordinationis.“ Dem Geistlichen soll durch solche feste Anstellung auf Lebensdauer der nöthige Unterhalt gesichert sein; er soll, von Nahrungssorgen frei, mit Lust und Liebe seines Amtes walten, und wir dürfen heute zusetzen, er soll auch frei von der Willkür seiner Obern sein. Wie soll nun ein solches einfaches Benefizium besetzt werden? ein Recht auf dasselbe hat jeder Geistliche, dem ein kanonisches Hinderniß nicht entgegensteht; auf größere Fähigkeit und Würdigkeit kann es hier nicht ankommen, da beide Eigenschaften schon für den Empfang der hl. Priesterweihe konstatirt sein müssen. Der Bischof hat die Vakatur einer solchen Stelle (ebenso wie die Vakatur einer Curatstelle) bekannt zu machen, und für eine bestimmte Frist die Bewerbung zu veranlassen, und muß alsdann die Stelle demjenigen verleihen, dem er etwa nach Verdienst, Alter, Gesundheits- oder andern objectiven Rücksichten den Vorzug gibt. Der Bischof muß aber eine solche Stelle lebenslänglich, d. h. kanonisch verleihen, und hat nach den Kirchengesetzen kein Recht, das Damoklesschwert eines lebenslänglichen Provisorium über dem Haupte irgend eines Geistlichen aufzuhängen und nach seinem Belieben fallen zu lassen, während er für einen Theil der Geistlichen seine rechtswidrige Willkür ruhen und das Gesetz walten läßt.

Hier tritt mein Fall oder die Frage nach meiner Anstellung ein. Die hiesige Kaplanei ist kein Curatbenefizium, war bei meiner Anstellung vakant, die Vakatur mußte, behufs kanonischer Besetzung, publizirt werden. Daß dieses nicht geschehen, die Besetzung der Kaplanei also keine kanonische, gesetzliche, sondern nur provisorische und gesetzwidrige war, ist Schuld, nicht causa, sondern culpa des Bischofes, der wider Gesetz Provisorien und diese zur Regel macht. Indem nun der Bischof mich entsetzte, weil ich nicht kanonisch, d. h. rechtswidrig angestellt war (durch seine Schuld), und einen andern, dessen Recht auf die Kaplanei nicht größer war, als das meine, ebenfalls provisorisch (und bei seinem innern Widerstreben nochmal gesetzwidrig) wieder anstellte, handelte er abermals willkürlich und zugleich parteilich, ja ungerecht, insofern mein Recht, weil ich älter bin, und melior conditio possidentis, größer war. Warum besetzt aber der

Bischof diese und hunderte andere, sogar Curatstellen nur pro-provisorisch, also gesetzwidrig? ich weiß keinen andern Grund, als um die „Verweser" in seiner Willkür zu behalten. In meinem Kampfe gegen die Dienstinstruction habe ich hundertmal hören müssen: „ja, wenn Sie definitiv angestellt wären!" daher das „Recht hat er" nach Stiftungsurkunde u. s. w., „aber er kriegt es nicht," weil er nicht „definitiv" angestellt ist. Wer kann aber einen Bischof zwingen, nach dem Gesetze zu handeln, wenn nicht das Gesetz selbst, und wenn er sich kein Gewissen daraus macht, dem Gesetze zuwider zu handeln, ja diejenigen, die sich gegen seine Willkür auf das Gesetz, selbst auf sein eigenes, berufen, suspendirt, deponirt und ins Elend jagt! — Ein Freund von mir beschwerte sich gleich mir über die gleiche Auflage fremder, pfarramtlicher Pflichten, und meinte, solche dürften seiner Kaplanei nicht aufgebürdet werden; er erhielt zur Antwort: „Wir ändern an der Stelle nichts, wir legen nur persönliche Lasten auf." Welcher Mann von Character sollte nicht lieber Bogenschreiber bei Wasser und Brod werden, als lebenslänglich einestheils unter der rechts- und gesetzwidrigen Willkür eines Dalai-Lama, anderntheils unter den Vorwürfen von Faulheit, Ungehorsam, Stolz, Dünkel, Mangel an kirchlichem (?!) Sinne, an christlicher Demuth u. s. w. seufzen, und — doch noch dabei am Hungertuche nagen!

Der Bischof sagt in seinem Fastenhirtenbriefe von 1871: „denn ein Statthalter Jesu Christi, der die Lehre Christi verfälscht, der die christliche Wahrheit treulos verrathen kann, ist doch wahrlich eher ein Statthalter desjenigen, der ein Lügner von Anbeginn, als der wirkliche Statthalter Jesu Christi." Ich stimme bei; ich glaube auch, daß der Stellvertreter Jesu Christi, der die Gesetze des Evangelium und Apostels und der Kirche, ja die eigenen, mit Füßen tritt, der die Lehre Jesu Christi bei Matth. 20, 8 durch die That verläugnet, der die christliche Wahrheit: „mein Joch ist süß. . ." Lügen straft, indem er die in Worten „lieben Mitbrüder" zu lebenslänglichen Sklaven, zu blinden Werkzeugen seines „sic volo" macht, und würdige Priester suspendirt und ausstößt, der, wider Wahrheit, dem gläubigen Volke sagt, der hl. Vater sei ein Gefangener im eigenen Hause, sogar wie Petrus im Gefängnisse, Apstg. 12, oder er dulde (bei einem Marstalle von 70 Pferden) die bitterste leibliche Noth und Armuth u. s. w. u. s. w., daß ein solcher Stellvertreter Jesu Christi eher alles Andere, als der wirkliche Stell-

vertreter Jesu Christi ist. Dabei aber „wäre ich abermals versucht, meinen lieben Herrgott zu verklagen &c.“; denn ich stehe wieder vor dem Dilemma: entweder ist ein solcher nicht der Stellvertreter des gerechten und liebevollen Gottes, oder dieser Gott existirt nicht. — — —

Den Faden wieder aufnehmend bemerke ich, daß ich keine weitläufige Abhandlung über den „kanonischen“ Erwerb, Besitz, auch Verlust kirchlicher Benefizien, über Spezial-General-Conkurs, Patronatsstellen &c. schreiben will; mein Zweck ist nur, in dieser Materie das kirchliche Gesetz und die bischöfliche Willkür neben einander zu stellen; intensiv ist es geschehen; wie weit dieselbe aber auch extensiv geht, und der Bischof durch gesetzwidrige Anstellung Schuld auf Schuld häuft, sollen Zahlen beweisen, welche ich dem „Schematismus des Bisthums Paderborn 1863,“ und dem „Paderb. Diöz.-Recht &c.,“ S. 44—62, 1864, von Dr. Gerlach entnommen habe. Absolute Genauigkeit der Zahlen verbürge ich jedoch nicht, wohl aber die Anwendung möglichsten Fleißes bei ihrer Zusammenstellung und Festsetzung des Resultates. Die mit „Pfarrer,“ „Kaplan“ bezeichneten Stellen betrachte ich als kanonisch, die mit „Verweser“ bezeichneten als provisorisch besetzt. Ich führe auch nur die Regierungsbezirke Minden und Arnsberg an, weil hier die staatlichen Patronatsstellen von denen der freien bischöflichen Verleihung genau getrennt sind. Durch Ausscheidung dieser beiden von der Gesammtzahl habe ich wieder die (nicht speciell bezeichneten) Laien-Patronatsstellen herausgestellt. Indem ich endlich die verhältnißmäßig wenigen einfachen, d. i. Nicht-curat-Benefizien weglasse, so haben Curatbenefizien:

A. Regierungsbezirk Minden:

Pfarrstellen. Kaplaneien, Vikarien.

102 kanonisch + 31 provisorisch besetzt; 27 kanon. + 88 provis. besetzt, Summa 248.

B. Regierungsbezirk Arnsberg:

Pfarrstellen. Kaplaneien, Vikarien.

138 kanonisch + 19 provisorisch besetzt; 35 kanon. + 147 provis. besetzt, „ 339.

Summa 587.

Von diesen 587 Curatbenefizien sind also kanonisch verliehen:

A. im Reg.-Bez. Minden	102 Pfarr-	+ 27 Kaplaneistellen	= 129	= 302		
B. „ „ Arnsberg	138 „	+ 35 „	= 173			
Von beiden sind staatlichen Patronats		. . . .	51	= 122	=	122.
und Laienpatronats			71			
bleiben, vom Bischofe kanonisch verliehen				180.		
und bischöflicher Verleihung überhaupt						465.

Von letztern 465 Stellen bischöflicher Verleihung sind also a. kanonisch verliehen 180, b. provisorisch, d. h. unkanonisch

oder ungesetzlich 285. Die Inhaber von jenen sind die Auserwählten rc. rc., die des bischöflichen Besuchs gewürdigt werden und ihn erwidern; die „Verweser" von diesen, nun die übrigen, — — — und diese (mit geringer gesetzlicher Ausnahme) haben das absolut gleiche Recht auf die gleiche kanonische Anstellung: „Das Recht haben sie," warum kriegen sie es nicht? — Die Diöcese Paderborn hat circa 1000 Geistliche; 200 davon mögen Patronatsstellen haben; die übrigen 800 stellt der Bischof frei an; durchschnittlich dürfte jeder 500 Thlr. (zwischen 300 Thlr. bis 1500 Thlr.) Einkommen haben, macht jährlich 400,000 Thlr.; nehmen wir an, daß die kanonisch angestellten Geistlichen jährlich 150,000 Thlr. beziehen, so bleiben für die nicht kanonisch angestellten jährlich 250,000 Thlr., deren Zuwendung der Bischof gesetzwidrig in seiner absoluten Willkür hält. Das ist eine materielle Macht, mit welcher sich Schweigen, Dulden, Heucheln, Versprechen, Gehorchen, Exerciren, Marschiren, Augenverdrehen erzwingen, Characterfestigkeit und Ueberzeugungstreue brechen, die Maschine bewegen läßt. Und wenn das Martерthum ist, so habe ich es 26 Jahre mit dreimaliger Klosterhaft gelitten, und mit mir, auch materiell, meine nun seligen braven armen Eltern und sechs Geschwister. — — —

Welche Macht, außer der ideellen, hat also ein Bischof, haben sie insgesammt, mit Tausenden absolut abhängiger Geistlichen und Millionen „gläubigen Volks" hinter sich? ist diese Macht im Evangelium, im kanonischen Rechte begründet, nicht vielmehr dawider? kann sie zum Heile der Kirche, des Clerus, der Laien, selbst des Staates dienen? des Staates, der das Kirchenvermögen, d. i. die Macht der Bischöfe, mit seinen Gesetzen schützt? — liegt nicht in solch rechtloser Stellung der Geistlichkeit ein Hauptgrund ihrer Verachtung, selbst der Untergang vieler braven Männer? — — Wer soll aber den Bischöfen sagen, daß sie über das Kirchenvermögen, das ja nicht von ihnen herrührt, nicht nach subjectivem Ermessen, sondern nach dem kanonischen Rechte mit kanonischer Anstellung, nach Urkunden und Testamenten verfügen? etwa ein Kaplanei-Verweser? aber wird es ihm nicht gehen, wie Figura zeigt? oder der Staat? aber ordnen nicht die römisch-katholische und evangelische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig?" aber ich glaube, daß dieser Paragraph der Verfassung, nach welchem die Bischöfe allein sich als „die Kirche" betrachten, zur Hälfte keinen klaren Sinn hat; denn während die Gränzen des Staates mit denen

der evangelischen Landeskirche zusammenfallen, ist dieses mit der katholischen Kirche nicht der Fall; denn diese, aus 200 Millionen Katholiken in allen Welttheilen vom Papste bis zum jüngsten Täuflinge bestehend, hat mit dem Staate nichts gemein, als etwa 10 Millionen individueller katholischer Staatsbürger mit ihren äußern kirchlichen Einrichtungen nach Maßgabe der specifisch Preuß. Landesgesetze: es gibt keine „katholische Kirche" in Preußen (wie eine „evangelische") oder Oesterreich oder Frankreich u. s. w.; es gibt nur eine „katholische Kirche" in allen fünf Welttheilen und mit dieser hat der Preußische Staat und seine Verfassung nichts zu schaffen. Ich glaube daher, daß der Begriff „katholische Kirche" im gedachten Paragraphen einer gesetzgeberischen Klarstellung bedarf, welche auch die kirchenrechtlichen Verhältnisse aller katholischen Staatsbürger, namentlich der Geistlichen, dieser so wichtigen Factoren auch für die Interessen des Staates, dem Gesetze unterstellt, welches den Staatsbürger im Geistlichen schützt, wenn der Bischof den ersten verläugnet, und den zweiten außerhalb der Gesetze der Kirche nicht bloß, sondern des Staates selbst stellt.

Da ich bisher auf dem Verwaltungswege Nichts erreicht hatte, so versuchte ich den Rechtsweg, um zu erfahren, ob der richtende Bischof über dem verwaltenden, oder dieser über jenen steht, cfr. meine Eingabe vom 5. Sept. 1870, S. 23. Zu dem Ende reichte ich am 3. Febr. 1871 meine „Klage wider den Pfarrer Kleine pto. Remuneration für (mit seinem Wissen und Willen) rechtswidrig mir auferlegte Abhaltung des Pfarrgottesdienstes" an das bischöfliche Offizialat ein. Dasselbe antwortete:

„Auf die Eingabe vom 3. d. Mts. erwidern wir, daß der darin gegen den Pfarrer Kleine erhobene Anspruch auf Zahlung von 900 Thlr. für die in der Pfarrkirche zu L. gehaltenen Hochämter und Predigten aus Ihrer Stellung hergeleitet werden, welche durch eine administrative Anordnung des Hochw. Generalvikariats bestimmt wurde, daß demnach die Entscheidung über diesen Anspruch nicht zu jenen Befugnissen gehört, die bei der Errichtung des bischöflichen Offizialats letzterem zugewiesen sind.

Paderborn, den 9. Februar 1871.

Das Bischöfliche Officialat, gez. Drobe.

Um soviel wären wir wieder klüger. Dr. Gerlach sagt in

seinem „Paderb. Diözesan-Recht rc." S. 5, §. 3: „Das Officialat hat die Prozesse in Ehe-, Beneficial- und Strafsachen einzuleiten, muß jedoch die Entscheidungen vor ihrer Ausfertigung noch dem Bischofe zur Bestätigung vorlegen, falls derselbe bei den betreffenden Verhandlungen nicht den Vorsitz führte." Ein Officialatsrath sagt (meine Quelle ist zuverlässig): „Wir sind nur seine (des Bischofes) Schreiber." Obige Antwort rührt daher ohne Zweifel vom Bischofe selbst her, jedenfalls ist er für dieselbe trotz sandstreuendem „Wir" und „Officialat" verantwortlich. Die Frage, ob der richtende Bischof über dem administrativen oder umgekehrt steht, ist also entschieden. Die Antwort ist aber ein Urtheil, und zwar ein abweisendes Urtheil, wenn auch kein formelles Erkenntniß. Im Reiche Gottes oder dessen, vor dem kein Ansehen der Person gilt und welcher den richtenden wie verwaltenden Bischof richten wird, kommt es nicht auf die Form an. Nun hat der Officialatsrath rc. Vieling geurtheilt: „Recht hat er; aber er kriegt es nicht." — — Ein Heide bekennt und lehrt Gottesfurcht: „Discite justitiam moniti et non temnere Divos." Aen. VI, 620. — Sollte nicht auch hier die oben S. 31 aus Pirhing citirte kanonische Bestimmung: „Jure canonico praescribitur, ut etc." Geltung haben? — Wie streng und gewissenhaft das Conc. Trid. die Belohnung für die Arbeit fordert, und die Gerechtigkeit gehandhabt wissen will, das sehen wir an sechs verschiedenen Stellen, 1) Sess. VI, cap. 2 de ref., 2) S. XXI, c. 4, 6 de ref., 3) S. XXIII, c. 1 de ref., 4) S. XXIV, c. 4 de ref., 5) S. XXV, c. 16 de ref.

Unterm 13. Februar richtete ich an den Bischof meine

„Gehorsamste Bitte um Verschaffung meiner Existenzmittel auf Grund meines Ordinationstitels"

und erhielt folgende Antwort:

„Auf die an den Hochwürdigsten Herrn Bischof gerichtete Eingabe vom 13. d. M. sind wir beauftragt, Ihnen zu erwiedern, daß Sie Hochdenselben durch Ihren Ungehorsam und Ihre hartnäckige Weigerung, die Kaplaneiwohnung zu räumen und die Literalien der Kaplanei und der Tillyschen Stiftung, sowie den Kassenbestand der letzteren herauszugeben, in die Nothwendigkeit versetzt haben, die Strafe der Suspension über Sie zu verhängen, es unmöglich gemacht haben, Ihnen jetzt einen kirchlichen Dienst zu übertragen und ein kirchliches Einkommen zu verschaffen. Es

wird daher Ihre Aufgabe sein, die Aufhebung der Suspension dadurch zu bewirken, daß Sie das Strafwürdige Ihres Verhaltens reumüthig anerkennen und Besserung für die Zukunft aufrichtig versprechen. Sollte es Ihnen bis dahin, daß die Suspension aufgehoben wird, an Existenzmitteln fehlen, so werden wir Ihnen freie Wohnung und Beköstigung im Franziskaner-Kloster zu Rietberg verschaffen. Paderborn, den 23. Febr. 1871.

Das General-Vikariat.

Indem ich darauf aufmerksam mache, daß von den andern Vergehen der Verachtung, Ketzerei und des Aergernisses keine Rede mehr ist, lasse ich meine Antwort vom 27. Februar folgen:

Auf rubrizirte Hochverehrliche Verfügung erwidere ich gehorsamst:

1) Das kompetente Urtheil: „Recht hat er; aber er kriegt es nicht," aus der Zeit meines Protokolls vom 30. Sept. pr. schlägt Alles, was seitdem wider mich aufgerichtet ist, zu Boden.

2) Auch ohne das war und bin ich, bei meinem „stärksten Rechtsbewußtsein", von der formellen Ungültigkeit und materiellen Ungerechtigkeit meiner Suspension, resp. Deposition überzeugt; daher mein Protest vom 20. Oct. pr. (dessen Mängeln der Unvollständigkeit und Schwäche ich seiner Zeit abhelfen werde). Meine Suspension trägt die schreiende Nothwendigkeit ihrer Aufhebung in sich selbst.

3) Insbesondere stellte mich die letzte Suspension vom 29. Nov. pr. vor die Wahl der Gewalt des weltlichen Richters oder des Erfrierungstodes auf der Straße bei 10 bis 15 Grad Kälte, oder: des Messers für den Hals oder der Kugel für die Brust. In solcher Lage kann von „hartnäckiger Weigerung, die Kaplaneiwohnung zu räumen," nicht die Rede sein. Ebenso machte die Suspension meine priesterliche Wirksamkeit und Existenz innerhalb, und der Mangel des „Exeat" außerhalb der Diözese zugleich unmöglich. Ebenso mußte mich das (katholische) Kreisgericht nach seinem (kirchenrechtlich sehr zweifelhaften) Urtheile aus dem Hause schaffen, durfte mich aber obstante ordinationis titulo und ohne Sakrilegium und Anathem nicht auf die Straße werfen: nec quisquam mihi dedit pennas. — „Das ist der Fluch der ...."

4) Mein Standpunkt ist noch derselbe des Rechtsbodens mei-

ner Eingaben vom 6. Juli und 5. Sept. pr. — Der Hochwürdigste Herr Bischof hat denselben wohl erkannt, denn es heißt im Dekrete vom 13. Oct. pr.: Sie erklären, daß Sie die .... Dienstinstruction nicht als zu Recht bestehend **anerkännten** und **darum** ...“; was aber nicht aus Ueberzeugung geschieht, ist (nur) Sünde,“ Röm. 14, 23. Der Hochwürdigste Herr Bischof machte aus meiner „Erkenntniß“ oder Ueberzeugung bösen Willen, „Ungehorsam“, und hob mich mit dem Hebel der Gewalt auf diesem „*δός μοι πõυ στω̃*“ aus den Angeln. Ich **erkenne** darin einen Mißbrauch bischöflicher Amtsgewalt, welcher der eigenen Suspension schuldig macht. Ich kann daher, wider Ueberzeugung und ohne zu heucheln, nichts bereuen noch bessern. Wenn hiervon meine Reactivirung abhängt, dann bleibt sie unmöglich.

5) Die Pflicht und das Recht, welche mein Ordinationstitel begründet, schließen jede Bedingung anderweitiger Existenzmittel aus.

6) Ich räume dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe nicht das Recht ein, nachdem er mich durch die Suspension selbst für einen in der ganzen katholischen Welt außerhalb der Diözese Paderborn würdigen Priester erklärt hat, dem aus allen Gemeinden, in denen er gearbeitet hat, Hüsten, Voswinkel, Sommersell, Altenbeken, Lippspringe, „gute Zeugnisse,“ Apstg. 6, 3, 1. Tim. 3, 7, zu Gebote stehen, als Demeriten ins Kloster zu verweisen, bloß, um dadurch seiner Pflicht aus meinem Ordinationstitel genug zu thun: ich gehe aus den Ursachen des Dekrets vom 13. Oct. pr. und der rubrizirten Verfügung nicht ins Kloster zu Rietberg.

Hiernach bitte ich, das Hochw. Generalvikariat wolle dem Hochwürdigsten Herrn Bischof Hochgeneigtest mittheilen, daß ich meine gehorsamste Bitte vom 13. d. Mts. aufrecht halte, und baldigster Antwort entgegensehe.

Hochachtungsvoll Mönnikes, Curatpriester.

Lippspringe, den 15. März 1871.

Wiederholung meiner gehorsamsten Bitte vom 27. v. Mts., die Beschaffung meiner Existenzmittel betr.

Der Hochwürdigste Herr Bischof hat nicht das Recht, welches Hochderselbe in Seiner gerichtlichen Klage vom 12. Nov. pr. in Anspruch nimmt, einen Geistlichen, „wenn und weil Hoch-

derselbe es nicht mehr angemessen findet, ihn länger fungiren zu lassen," auf die Straße zu setzen, oder — behufs Fütterung — ins Kloster zu weisen.

Da das Dekret vom 13. Oct. pr. kein formelles Erkenntniß, sondern einfaches Decret ist, so konnte ich nicht appelliren; vor dem Richterstuhle Gottes macht beides keinen Unterschied; hienieden aber geht der Verwaltungsweg dem Rechtswege vor, „Gewalt vor Recht." — — —

Unterdessen bin ich nicht in der Lage, auf das Recht meines Ordinationstitels zu verzichten, noch dasselbe ad Calendas Graecas oder bis dereinst vor den Richterstuhl Gottes zu vertagen, ich will vielmehr meine Abrechnung wie meine Zukunft sobald wie möglich klar gestellt haben. Vor Betretung des für diesen Zweck leider unvermeidlichen einzigen Weges habe ich jedoch hierdurch meine gehorsamste Bitte vom 27. vor. Mts. um baldigste Antwort, und zwar jetzt binnen längstens acht Tagen, nochmal wiederholen wollen.

Allerunterthänigst M., Curatpriester.

An das Hochw. G.=V. zu Paderborn.

„Gewalt geht vor Recht," Beweise: 1) ein Rescript des Kardinal=Erzbischofs von Köln vom 26. Febr. 1855, wornach meine Beschwerde in einer lediglich administrativen und von meinem Diözesanbischofe endgültig entschiedenen Sache zu einer Appellation nicht geeignet sei;" die Sache war aber eine Rechtssache, in welcher der Bischof Franz selbst, kirchenrechtswidrig, mich bereits an das weltliche Gericht verwiesen hatte, um seine ungerechte Entscheidung nicht widerrufen zu müssen; 2) die „Dienstinstruction für den zeitigen Kaplan in L."; 3) das jüngste Rescript des Hochw. Offizialats vom 9. Febr. 1871, S. 51: wenn also ein Bischof den Rechtsweg versperren will, so braucht er sich nur auf dem Verwaltungswege zu bewegen.

Wir theilen Ihnen mit, daß der Hochwürdigste Herr Bischof Sie zu sprechen wünscht, und wollen Sie sich zu dem Ende in den nächsten Tagen hier einfinden.

Paderborn, den 20. März 1871. Das General=Vikariat.

Die Unterredung fand am 23. März Statt. Der Bischof war überaus sanft, freundlich, herablassend; durch die oft wiederholte Anrede: „mein lieber Herr M !", durch Versicherungen seines Wohlwollens suchte er zu gewinnen; durch Entschuldigungen bei Vorwürfen von Ungehorsam, Eigensinn, Hartnäckigkeit

suchte er jede Verletzung zu vermeiden. Die wesentlichsten Punkte der Unterhaltung waren folgende:

Ungehorsam a. gegen die Dienstinstruction: ich bin diesen Gehorsam nicht schuldig; derselbe ist eine Forderung der Willkür; den gesetzlichen Gehorsam weigerte ich nie; ich bin nicht Mönch, sondern Weltgeistlicher; ich konnte und wollte nicht gezwungen werden, dem Pfarrer Kleine auch nur die geringste Arbeit unentgeldlich zu verrichten, um seine Erben zu bereichern; „dignus operarius mercede sua;“ — „aber wir arbeiten, als Priester, doch nicht um des Lohnes, sondern um der Ehre Gottes willen;“ ich darf doch voraussetzen, daß auch der Pfarrer Kleine, ja auch der Hochw. Herr Bischof, ja auch der Apostel, ja der liebe Herrgott selbst (Matth. 20, 1.) beides zu vereinigen wissen; nicht der, welcher seinen verdienten Lohn fordert, sondern der, welcher ihn vorenthält, macht sich des Geizes, ja einer Ungerechtigkeit, die zum Himmel schreit, schuldig; der Kaplan in N. bekommt einen Thaler, aber damit viel zu wenig. — b. gegen die Verfügung, die Kaplaneiwohnung zu räumen; „Sie haben uns dadurch gezwungen, das weltliche Gericht anzurufen, und müssen doch anerkennen, daß Sie hierin durch Ihre Hartnäckigkeit (entschuldigen Sie, ...) gefehlt haben“; aber ich wußte ja nicht, wo ich bleiben sollte? ... „nun, es ist Ihnen ja deutlich genug gesagt, daß Sie nur zu kommen brauchten, und dann eine andere Stelle erhalten würden;“ aber ich konnte und wollte mich nicht mehr zur Disposition stellen, und wollte zugleich wissen, wie weit die Behörde gehen würde; ich halte die Anrufung des weltlichen Gerichts auch für sehr bedenklich; dasselbe mußte mich aus dem Hause schaffen, durfte mich aber nicht auf die Straße setzen; ob dasselbe, lauter Katholiken, nicht dem Anathem verfallen ist und ein Sakrilegium an meiner geweiheten Person begangen hat, diese Frage ist mir nicht zweifelhaft und wird noch an einem andern Orte zur Sprache kommen. (Der Bischof schüttelte bedenklich mit dem Kopfe; die Anrufung des weltlichen Gerichts schien ihm selbst sehr fatal zu sein, er kam wiederholt darauf zurück; ich konnte keine Schuld meinerseits anerkennen). „Sie haben sich auch (damals) an den Prinzregenten gewendet; das war doch ein Schritt, der dem Geistlichen nicht geziemt“: ja, um den Schutz meiner staatsbürgerlichen Rechte anzurufen und eine neue Untersuchung des Verfahrens gegen eine pflichttreue Lehrerin zu veranlassen; denn, Hochw. Herr Bischof! heute sage ich Ihnen, was Sie damals

nicht wissen „wollten“: hätte der N. N., nachdem er sie innerhalb seiner vier Wände nach Verschluß der Thüre in die äußerste sittliche Gefahr gebracht hatte, nicht ihren Widerstand unter Androhung von Hülferufen erfahren, dann hätte sie ohne Zweifel, statt verletzender Versetzung, die versprochene „glänzende Rechtfertigung“ erhalten; nun sie ist elend zu Grunde gegangen, und, obgleich jung und gesund, seit Jahren schon todt; — — und mir hat meine Vertheidigung der unglücklichen Lehrerin beim damaligen Regierungs-Präsidenten Peters meine letzte Verbannung nach Rietberg eingetragen. Ob oder wie weit dabei ein Regierungs-, ein Schulrath, ein Seminardirector betheiligt waren, weiß ich nicht; Sie hatten aber kein Recht, mir in dieser rein weltlichen Sache als Staatsbürger den loyalen Zutritt zu den Staatsbehörden, resp. dem Könige selbst, zu verbieten, da Sie Ihre Geistlichen dringend ermahnen, ihre staatsbürgerlichen Rechte bei den Wahlen im weitesten Umfange auszuüben*). — „Sie werden beobachtet, tragen ein freisinniges Benehmen zur Schau, man nimmt Anstoß, Sie theilen, indiskret, unsre amtlichen Verhandlungen Curgästen und andern Personen mit“: Sie, Hochw. Herr Bischof! haben Ihre Räthe, ich stehe allein und suche Rath, wo ich ihn finde; meine Sache verträgt Licht; wer Böses thut, der hasset das Licht; beobachtet ist auch der liebe Heiland, doch hat er sich nie um genommenes Aergerniß gekümmert, sondern immer gerade Wege gewandelt. „Ihre Hartnäckigkeit,“ erlauben Sie mir meine offene Sprache, „Ihr Eigensinn, der mit dem Kopfe durch die Wand will“: aber ist der hl. Vater mit seiner Zurückweisung der Garantiegesetze auch eigensinnig oder hartnäckig, und leitet ihn nicht, wie auch mich, sein „starkes Rechtsbewußtsein“? — „Aber, liebster Herr M.! so kann es doch nicht bleiben; Sie sind ein begabter und fähiger Mann und müssen wieder in Thätigkeit, in Ruhe und Frieden.“ Allerdings verursachen Gram und Kummer mir Seitenschmerzen; ich kann ja aber nichts daran ändern, mein Gewissen ist frei, und mit meinem lieben Herrgott hoffe ich ebenfalls fertig zu werden. — Meine Ueberzeugung steht der Ihrigen gegenüber; da keine fallen wird, so sehe ich keine Möglichkeit ein, die Sachlage zu ändern; ich habe auch diese Hoffnung aufgegeben und glaube, daß, wie ich gestürzt bin, ich auch gestürzt bleibe. „Aber, liebster 2c.! welch ein Ausdruck: gestürzt! Sie machen

---

*) Siehe Anhang.

Sich ganz falsche Vorstellungen von uns": nun, meine Idee ist eine solche und wirkt als solche; Wasmuth sagte mir im Augenblicke meiner Rückkehr aus Rietberg, vor 12 Jahren: „Die Kaplanei (in L.) ist für Sie zu schlecht;" ich habe mich auch mehrmals gemeldet, aber vergebens; jetzt, nachdem ich resignirt habe, war sie mir gut genug, und — ich werde entsetzt. „Aber es war Ihnen doch nur die Administration der Kaplanei übertragen": jawohl, ich war nicht definitiv, d h. kanonisch angestellt; aber das war nicht meine Schuld; Sie haben kein Recht, 180 Geistliche kanonisch anzustellen, d. h. aus Ihrer Willkür zu entlassen, und 280 unkanonisch, d. h. in Ihrer Willkür zu behalten und wie Vögel vom Baume zu verjagen. Des sel. Drüke Wort gegen mich und meinen ehemaligen Freund N. N.: „Sagen Sie Jedem, der es wissen und hören will, es geschehe Ihnen Unrecht, und ich habe es gesagt; ich kann Ihnen aber nicht helfen und weiß Ihnen keinen andern Rath, als urgere unanimiter," hat mich seit seinem Tode 26 Jahre lang durch mein priesterliches Leben begleitet; der Herr Domkapitular Schulte, damals Seminar-Regens, kann Ihnen das Nähere über den Anfang und die Ursache des schwarzen Fadens, der sich durch mein Leben zieht, mittheilen.

Dies das Wesentliche der fünfviertelstündigen Unterredung; der Bischof reichte mir die Hand und verabschiedete mich mit der Weisung, nach vierzehn Tagen zurückzukommen, um dann auch den andern Punkt (ich verstand die Frage des Ordinationstitels oder meiner Existenzmittel) zur Sprache zu bringen.

Der Leser wolle sich erinnern, daß mir der Dechant Koch bei Einhändigung der Suspension persönlich und aus eigenem Antriebe den Rath gab, den Hochw. Herrn Bischof doch nur um eine andere Stelle zu bitten, er zweifle nicht daran, daß derselbe 2c. S. 33. Und jetzt sagt der Bischof mir: „Es ist Ihnen ja deutlich genug gesagt worden, daß Sie nur zu mir kommen sollten und dann eine andere Stelle erhalten würden." Ist also die Sache nicht vorher abgemacht, die Suspension nur vorgeblich wegen Vergehen verhängt, in Wirklichkeit nur ein Kunstgriff, eine Spitzruthe zum Vertreiben, wissentlich verhängt über einen anerkannt unschuldigen und fälschlich beschuldigten Priester, ein frevelhafter Mißbrauch der bischöflichen Gewalt zur Aufrechthaltung der rechtswidrigen Dienstinstruction, ein priesterlicher Meuchel- und zweifacher moralischer Selbstmord? „Ὤ μοι ἐγὼ τί πάθω; μέγα μὲν κακὸν . . ." Ilias XI, 404. —

Und „Ihr, was versuchet ihr mich!" — — „Du siehst, o Herr! daß sie mir Unrecht thun, schaffe mir Recht!" Klagel. Jer. 3, 59.

Rückblick. Mein Bischof wirft mich, unbekümmert um Sakrilegium und Excommunication, durch richterliche Gewalt auf die Straße und übergibt mich seinerseits dem Hunger- oder Erfrierungstode. — Ein barmherziger Samariter, Gastwirth Rath, nimmt mich in sein Haus auf. — Wider Erwarten gebe ich wieder Lebenszeichen von mir, und — mache mein Recht auf Existenzmittel geltend. Da verweiset mich der Bischof nach Rietberg, ins Correctionshaus der Pönitenten. Er hat dazu kein Recht, und ich, ein „begabter und fähiger Mann, der wieder in Thätigkeit treten muß," bin nicht Willens, mich, bis ich, ohne Schuld, durch (eine unmögliche, nur erheuchelte) Buße die Aufhebung der ungültigen wie rechtswidrigen Suspension und meine Reactivirung ermöglicht hätte, d. h. lebenslang, lebendig hinter Klostermauern begraben zu lassen. Ich eröffnete dieses dem Bischofe, vergeblich. — Ich gehe auch schon deshalb nicht mehr in die Mauern hinter Schloß und Riegel, um mich nicht der Gefahr auszusetzen, von Mönchen und Klosterknechten mit physischer Vergewaltigung ebenfalls einmal in das enge und finstere Klostergefängniß eingesperrt zu werden, wie es in meiner dritten Gefangenschaft dem unglücklichen frater Raimund unter meinen Augen geschehen ist. — Was bleibt denn nun noch übrig? nun, daß ich apostasire und evangelischer Prediger werde. In der That hat, glaubwürdiger Mittheilung zufolge, eine maßgebende Persönlichkeit dieses als ihren Wunsch ausgesprochen, „weil sie dadurch meiner los würden." — — „Arrectaeque horrore comæ ...." Aen. IV, 280.

Am 13. April fand die zweite Unterredung statt. Der Bischof forderte einfach von mir, meinen Ungehorsam anzuerkennen und mich zu unterwerfen; ich konnte beides nicht. (Von den andern Vergehen, „Verachtung, Ketzerei, Aergerniß" war schon lange keine Rede mehr.) Meine Einrede, daß einer seiner Räthe gesagt hätte: „Recht hat er; aber er kriegt es nicht," erklärte der Bischof für Geschwätz und Lüge. Betreffs meines Ordinationstitels verwies er mich wieder nach Rietberg. — Ich fand und sagte, daß eine weitere Unterredung, oder gar Rückkehr und Schriftwechsel nicht mehr zur Erbauung dienen könnte, und verabschiedete mich.

Am folgenden Tage, 14. April 1871, schickte ich folgende Klage ans Kreisgericht:

Die Klage der hiesigen Kaplanei vom 12. Nov. pr. konstatirt, daß der Hochw. Herr Bischof Conrad mich der Verwaltung derselben enthoben hat, weil „Hochderselbe es nicht mehr angemessen fand, dieselbe ꝛc." Darnach hat das Königl. Kreisgericht unterm 1. Dec. pr. auf meine Exmission erkannt und sein Urtheil am 18. Jan. c. exsequirt.

Ich bin auf bischöflichen Tischtitel geweihet, und hat daher der Hochw. Herr Bischof die Pflicht ꝛc., und habe ich das Recht, ꝛc. Conc. Trid. S. XXI, cap. 2 de ref., Walters K.-Recht, 9. Aufl. §. 209, V: „von dem Ordinationstitel," Permaneder im K.-Lex. von Wetzer ꝛc. Band XI, S. 29: „titulus ordinationis."

Ich bedarf zu meiner standesmäßigen Existenz jährlich mindestens 300 Thlr. Da der Hochw. Herr Bischof mich der hiesigen Kaplanei enthoben und dadurch meiner Existenzmittel beraubt hat, ohne andere an ihre Stelle zu setzen, und meine Bitte um Beschaffung derselben erst am 23. Febr. c., und zwar mit Anweisung derselben im Kloster zu Rietberg, wozu ich ihm die Berechtigung bestreite, beantwortet hat, so trage ich darauf an, das Königliche Kreisgericht wolle den Hochw. Herrn Bischof cum expensis verurtheilen, mir für die Zeit vom 17. Oct. pr. bis 17. Febr. c., für 4 Monate, 100 Thlr. als Sustentationsmittel zu beschaffen. Hochachtungsvoll ꝛc.

An das Königl. Kreisgericht zu Paderborn.

Am 9. Juni 1871 erhielt ich folgende Antwort:

Mit der von Ihnen gegen den Hochw. Herrn Bischof Conrad in Paderborn angestellten Klage werden Sie zurückgewiesen, weil Ihnen der Bischof Conrad nicht persönlich verhaftet ist. Wir müssen es Ihnen anheimgeben, ob Sie Ihre angeblichen Rechte gegen den bischöfl. Stuhl von Paderborn geltend machen wollen und können. Paderborn, den 24. Mai 1871.

Königliches Kreisgericht. Abth. I.

Die Kosten waren 25 Sgr. — Der Gerichtshof ist derselbe, welcher mich auf die Klage des Bischofs vom 12. Nov. 1870 am 1. Dec. verurtheilte und dann exmittirte.

Also 1) meine Rechte, d. h. die Mittel zu meiner Existenz sind „angebliche"; 2) „der Bischof Conrad ist persönlich mir nicht verhaftet," sondern 3) vielleicht „der bischöfliche Stuhl," wenn ich nämlich meine Rechte geltend machen „kann". Aber

A. Hat mich der Bischof persönlich oder der bischöfliche Stuhl suspendirt, deponirt, exmittirt? — ist Gott und seinem Gewissen und mir dafür der Bischof persönlich oder der bischöfl. Stuhl verantwortlich? — ist vielleicht wohl der bischöfliche Stuhl, nicht aber der Bischof persönlich den Kirchengesetzen unterworfen? — kann ein Bischof persönlich seine gesalbten Priester, „wenn er es nicht mehr angemessen findet, sie länger fungiren zu lassen," auf die Straße setzen, d. h. physisch und moralisch vernichten, und dafür vielleicht der bischöfliche Stuhl, bestimmt aber nicht der Bischof persönlich verantwortlich sein? — excommunicirt dafür das Conc. Trid. den Bischof (und die kathol. Richter) persönlich, oder den bischöflichen Stuhl (und ein Königl. Preuß. Kreisgericht)? — Unterdessen sagt meine Klage gar nicht, daß der Bischof meine Existenzmittel „persönlich" bezahlen, sondern nur sie mir „beschaffen" soll, da es mir ganz gleich ist, ob er „persönlich" oder „der bischöfliche Stuhl," den er inne hat, und in welchem ich immer auf den „persönlichen" Bischof, weil beide unzertrennlich sind, stoßen muß, bezahlt. Zugleich spricht die Begründung meiner Klage und Rechtsansprüche überall nur vom (persönlichen) Bischofe, wie auch die Exmissionsklage vom 12. Nov. 1871, S. 41 nur vom (persönlichen) Bischofe spricht.

B. Welches ist das Vermögen des bischöflichen Stuhls? a. vielleicht das Diöcesan-Kirchen-, d. h. Beneficial-Vermögen? allein der Bischof kann mir im Stande der Suspension ein kirchliches Einkommen nicht verschaffen, will mir deshalb in Anerkennung seiner Pflicht meine Existenz im Kloster gewähren, cfr. Rescript vom 23. Febr. 1871, S. 53, also auch deren Bezahlung an die Klosterkasse besorgen; oder b. das ehemalige fürstbischöflich-landesherrliche Domanial-Vermögen? ist es also der Staat oder sind es Staat und Bischof, welcher aus jenem Vermögen salarirt wird, zugleich, gegen welche ich meine Rechte geltend machen soll, und zu welchen Quoten? Diese Fragen, welche Lebensfragen sind, wollen erledigt sein. Allein event. fordert die Erledigung so lange Zeit und so schwere Kosten, daß ich jene vielleicht nicht erleben, jedenfalls darüber verhungern würde, und diese nicht aufbringen kann, also auch nicht in der Lage bin, den gerichtlichen Weg, der mich (bereits vom Bischofe an den bischöflichen Stuhl gebracht hat, und) vom bischöflichen Stuhle an den Staat, und von diesem, zumal bei der Rechtslage meiner Suspension und Deposition wieder an den Bischof,

immer mit Verurtheilung in die Kosten, zurückweisen könnte, weiter zu verfolgen. Und bei alledem behalte ich die Ueberzeugung, daß mein Recht auf Existenzmittel und die Pflicht des (persönlichen) Bischofs, sie mir zu schaffen, kirchenrechtlich unbestreitbar und zwingend ist. — Um aber zum Schlusse zu kommen, richtete ich folgendes Ultimatum rekommandirt an den Bischof.

Lippspr., 12. Juni 1871.

Meine Ausstoßung und Restitution betr.

Hochwürdigster Herr Bischof!

In meiner Eingabe vom 21. Jan. 1857 habe ich folgende Bitte ausgesprochen: „Eure Bischöfliche Gnaden wollen binnen längstens acht Tagen die Verf. vom 19. d. M. (das Verbot meiner Verwendung an die Staatsbehörden) annulliren, oder die oben angeführten kirchlich approbirten positiven Principien und Gesetze der christlichen Moral und des Kirchenrechts außer Kraft setzen, oder nachweisen, daß kraft der kirchlichen Disciplinargewalt positive Rechte unterdrückt, positive Pflichten untersagt und gleichzeitig damit die subjective Verantwortlichkeit vor Gott und dem Gewissen aufgehoben werden könne.“ Hochdieselben apostrophirten mich darüber acht Tage später in folgender (mein entweder — oder — oder) ignorirenden) Weise: „Sie muthen mir zu, ich solle die Kirchengesetze außer Kraft setzen! das lasse ich mir nimmer von einem Untergebenen sagen. Ich habe Ihnen das fernere Schreiben an die Staatsbehörden verbieten lassen, und verbiete es Ihnen abermals; nun schreiben Sie fort, aber bedenken Sie die Folgen Ihres Ungehorsams!“

Bei dieser prononcirten Behauptung Ihrer Achtung der Kirchengesetze, bei meiner fortdauernden Berufung auf dieselben und unter Anrufung Ihres Gewissens und Ihres Glaubens an einen gerechten Gott sehe ich mich post tot discrimina rerum zu folgenden endgültig abschließenden Fragen gedrängt:

1) wollen Eure Bischöfl. Hochwürden die in meinen Eingaben vom 6. Juli, 5. Sept. und 20. Oct. pr. geltend gemachten Grundsätze und Gesetze, vom Evangelium bis zur jüngsten Diöcesansynode herab, namentlich Stiftungsurkunde und Testament, factisch anerkennen? daher
2) das Decret vom 13. October pr. wieder aufheben? und endlich
3) mir volle Satisfaction für die mir zugefügten Nachtheile leisten?

Sofern Hochdieselben binnen 14 Tagen mich mit der allein erwarteten Antwort nicht beglücken wollten, werde ich keine mehr erwarten, und — in andere Bahnen einlenken — müssen.

Hochachtungsvoll M., suspendirter Kaplanei-Verweser.

In seiner Excommunication des Dr. Waldmann schreibt der Bischof: „Daß aber ein Priester zur Waffe der Verläumdung greift, . . . ist schmerzlich. Die Verläumdung verstößt nicht allein gegen die christliche Moral, sondern sogar gegen die allgemeinen menschlichen Pflichten. . . . Vereinigen Sie sich, theure Mitarbeiter! mit mir im Gebete, daß doch die Seele dieses unglücklichen Priesters gerettet werde. . . . Wie jubelt die Hölle mit ihren Kindern auf Erden, wenn sie Gewalt erlangt über eine Priesterseele! gönnen wir ihr nicht ihren Triumph!" Diese Worte meines Bischofs haben mein Blut in Wallung gebracht. Hätte sich doch der Bischof dabei meiner (eben citirten) Eingabe vom 21. Jan. 1857 erinnert! Die Logik ist unerbittlich und furchtbar, gleich dem Nitro-Glycerin, wenn es explodirt. Dieselbe „christliche Moral" und „allgemeine Menschenpflicht" habe ich damals gegen „verläumderische Priester" aus Stapf 2. Band, S. 493, 3. Band, S. 197, 315. K.-Lex. 3. Band, S. 454, 455, in Uebereinstimmung mit seinem eigenen „Lehrbuche der kathol. Religion" II. Theil, §. 320 S. 518, 12. Aufl. geltend gemacht, und dafür die Beschuldigung von „Sophisterei und Begriffsverwirrung," und meine dritte Verurtheilung nach Rietberg geärntet. „O wie inkonsequent sind doch die Menschen!" — Mein Bischof stellt durch sein Reden und Handeln meine Denkkraft in die qualvolle Situation, anzunehmen, daß sein und mein Begriff vom Wesen des gerechten Gottes sehr verschieden sind. Daraus entsteht für seine Denkkraft folgende Alternative: entweder sieht er mich an seinem seligmachenden Glauben Schiffbruch leiden und folglich meine „Priesterseele" seiner Hölle anheimfallen und deren „Triumph," oder er schafft mir mein durch alle Gesetze vom Evangelium bis zu seiner Diöcesansynode herab verbürgtes Recht; entweder treibt er mich zum Bruche mit ihm selbst und seinem (nicht meinem) Gott, oder er stellt mich unter ein theoretisch und practisch gemeinschaftliches göttliches und menschliches Recht; „hic Rhodus, hic saltet," wenn sein Schmerz über „den Verlust einer Priesterseele" mehr sagen will, als Gebetsphrasen und Augenverdrehen!! „Wie Jemand ist, so ist sein Gott;" mit meinem Gott breche ich nicht, er ist und bleibt meine letzte Hoff-

nung, mein stäter Trost, denn „Selig sind, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen," Matth. 5, 10, und „nicht Jeder, der zu mir sagt, Herr! Herr! wird ins Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters thut," d. h. die „guten Früchte" der Gerechtigkeit und Liebe bringt. Matth. 7, 21, 20; ibid. 20, 2, 8.

Die Antwort auf mein Schreiben vom 12. Juni blieb aus. — Somit stehe ich vor dem Rubicon und — überschreite ihn mit dem Appell an die öffentliche Meinung, siehe Vorrede. Zum Schlusse resumire ich als den kurzen Inhalt der Broschüre folgende Hauptpunkte:

1) Der Bischof hat rechtswidrig an die Stelle der Stiftungsurkunde seine Dienstinstruction gesetzt;
2) er bestraft die Vertheidigung meines Rechts mit formell ungültiger und materiell ungerechter Suspension;
3) dadurch und durch meine Deposition auf die Straße macht er sich eines Sakrilegiums und der Excommunication schuldig;
4) er vorenthält mir verdienten Lohn und meine aus meinem Tischtitel herrührenden Existenzmittel;
5) er treibt mich zum Bruche mit ihm nnd zur Verläugnung seines Gottes. — —

Di maris et terræ tempestatumque potentes,
Ferte viam vento facilem et spirate secundi!

Aen. III, 528.

Anhang.

Wiederholt war die Rede von meiner dritten Verweisung nach Rietberg. Behufs besserer Orientirung glaube ich das Wesentliche davon in diesem Anhange mittheilen zu sollen.

Im Herbste 1855 wurde in A., wo ich Vikar war, eine Lehrerin angestellt. Schon vor und noch mehr nach ihrer Ankunft wurde sie von ihrem neuen Pfarrer B. auf höhern Antrieb mit ehrenrührigen Verläumdungen und von seinen Helfershelfern mit nächtlichen Steinwürfen in Fenster und sogar Bett verfolgt, um sie wieder zu vertreiben. Die Verläumdungen wurden von der Königlichen Regierung in Minden untersucht. Als Resultat bezeichnete mir persönlich der Regierungs- und Schulrath Kopp, im Sommer 1856, daß „die Lehrerin völlig unschuldig sei und gemäß Beschluß der Königlichen Regierung eine glänzende Rechtfertigung und ihre Verläumder eine Copie davon erhalten würden.“ Kurz nachher wurde sie von einem nahen Vorgesetzten in die sittliche Gefahr gebracht, von der meine Unterredung mit dem Bischofe vom 31. März 1871, S. 57 spricht; ihr Widerstand verursachte seine bitterste Feindschaft. Gleichzeitig griffen die Verläumder der Lehrerin auch mich mit Verdächtigungen an. Endlich wurde sie, statt ihre „glänzende Rechtfertigung“ zu erhalten, einfach auf eine um 30 Thaler schlechtere Stelle versetzt und also ihren Verläumdern geopfert. Das Alles veranlaßte mich, in einem eingehenden Schreiben an den Regierungs-Präsidenten Peters den Sachverhalt darzustellen mit der Bitte, die zweifachen Verläumder als solche zu bezeichnen und der Lehrerin die versprochene „glänzende Rechtfertigung“ zu Theil werden zu lassen. Die Antwort lautete: „Es wird Ihnen eröffnet, daß die Lehrerin N. deshalb, jedoch nicht auf eine schlechtere Stelle versetzt ist, um sie den sittlichen Gefahren zu entziehen, die ihr in A. droheten.“ Diese Provokation, denn jene Versuchung konnte, weil geheim, nicht gemeint sein, gebot

ein zweites Schreiben an den p. p. Peters, in welchem ich event. die Verwendung nach Berlin in Aussicht stellte. Die Folge davon war meine Vorladung Seitens meines Ordinariats in Paderborn und die dürre Aufforderung zu der Erklärung, daß ich schweigen wolle. Da ich sie weigerte, wurde ich mit der dritten Verweisung nach Rietberg bedroht. Daher versprach ich, zu schweigen, wenn es mir geboten würde. Ich glaubte nicht an die Möglichkeit dieses Gebotes. Dennoch kam es, am 19. Januar 1857, in folgenden Worten: „Kraft der uns zustehenden Disciplinargewalt und des uns schuldigen geistlichen Gehorsams wird Ihnen hierdurch absolut aufgegeben, in die Angelegenheiten der Lehrerin N. sich nicht ferner zu mischen, sich vielmehr ruhig zu verhalten und jede fernere Correspondenz mit den Staatsbehörden in dieser Sache zu unterlassen, widrigenfalls wir uns zur Einleitung einer Untersuchung gegen Sie genöthigt sehen würden.“ Ich rescribirte, daß dieser Erlaß mein staatsbürgerliches Petitionsrecht und Grundsätze der Moral über Ehre und Verläumdung aufhöbe, und bat daher um seine Annullirung. Man ließ mir jedoch nur die Wahl, „mich pure et sincere zu unterwerfen,“ oder — — —. Darauf schrieb ich, den 4. Februar 1857, folgenden Brief an die Lehrerin:

Geehrtes Fräulein! Sie wünschen gewiß etwas Näheres über das Resultat meines letzten Schreibens an den Regierungs-Präsidenten Peters zu erfahren. Die Sache ist wider Erwarten schnell zum Abschlusse gekommen. Ich war eben im Begriffe, mich ans Cultusministerium zu wenden. Da wurde mir vom General-Vikariate „kraft der kirchlichen Disciplinargewalt und meines geistlichen Gehorsams absolute aufgegeben, mich in Ihre Angelegenheiten nicht ferner zu mischen,“ d. h. Ihre Ehre nicht zu vertheidigen, „sondern mich ruhig zu verhalten und jede fernere Correspondenz mit den Staatsbehörden zu unterlassen, widrigenfalls die Disciplinaruntersuchung wider mich eingeleitet werden sollte.“ Ich staunte und verlor für den Augenblick meine Besinnung. Diese kehrte jedoch bald wieder zurück, und ich setzte mich zur Wehr. Ich erwiderte, daß dadurch mein verfassungsmäßiges Petitionsrecht aufgehoben würde; daß die Vorenthaltung eines Rechts, zumal eines solchen, nach den positiven Grundsätzen der Moral und des Kirchenrechts Sünde sei; daß die Vertheidigung der Ehre des Mitmenschen Pflicht eines jeden Christen sei; daß die Disciplinargewalt keine solche Ausdehnung habe; ich belegte Alles mit zahlreichen Stellen aus approbirten

Schriften; ich erwiderte ferner, daß meine eigene Ehre mit angegriffen sei; daß die Königl. Regierung Gesetze und Gewalt habe, um jedes Unrecht, von wem es auch kommen möge, abzuwehren; daß es ebenso ungerecht sei, wenn die Kirchengewalt den Zutritt zum Landesvater verböte, als es unrecht gewesen sei, wenn die Staatsgewalt den freien Verkehr mit Rom gehemmt hätte; daß, wenn das, was ich als unrecht abwehrte, recht sei, Niemand etwas zu befürchten hätte, wenn es aber unrecht sei, sich das Generalvikariat fremder Sünden schuldig mache; daß die Disciplinar-Untersuchung gegen die Verläumder Br., Schm., Bl. angestellt werden müsse, namentlich deshalb, weil sich nicht erwarten lasse, daß sie als Beichtväter im Punkte der Verläumdung und Ehrenerstattung ihre Pflichten erkännten und erfüllten. Alles war vergebens; so oft ich mich erhob, um Recht und Wahrheit zu vertheidigen, wurde ich von der absoluten Gewalt zu Boden geworfen. Wer hatte denn dieses Verfahren verursacht? das wurde nicht gesagt. Als ich die Sache dem Generalvikariate zur Kenntniß bringen wollte und deshalb zuvor einen geistlichen Rath (damaligen Official und jetzigen General-Vikar Peine) befragte, da meinte dieser, ich möchte das General-Vikariat damit verschonen, weil es Schulsachen seien; freilich war ich kein Regierungsrath, kein Schulinspector, kein Seminardirector, sondern nur ein — Dorfvikar. Und was war der Grund dieses Verfahrens? warum sollte ich um jeden Preis, selbst meiner Existenz, schweigen? fürchtete man die Preuß. Strafgesetze, die man ins Angesicht geschlagen hatte, die auch jetzt nach dem Urtheile eines Juristen das Generalvikariat durch widerrechtlichen Zwang zu einer Unterlassung und selbst durch Beschützung der begangenen strafgesetzlichen Vergehen ins Angesicht schlug? glaubte man also im Ernste, daß die Preuß. Strafgesetze in Berlin mehr gelten, als wenigstens in einem Theile Westfalens? Oder konnte man die Quelle der Verläumdung, daß Ihnen hier sittliche Gefahren gedrohet hätten, nicht nennen, weil sie eigene Erfindung waren? von Gefahren für Ihr Leben und Ihre Ehre wußte die Regierung; jene hatten aufgehört, in diesen ließ dieselbe Sie untergehen. Oder fürchtete man sich vor der Entdeckung, daß auf dem kleinen Punkte, auf dem unsre Geistlichen sich an der Staatsverwaltung betheiligen, sofort wunde Flecken sich zeigen? Diese und andere Fragen, die insgesammt für die Gerechtigkeit der Sache sprechen, deren Verfechtung mein Ziel war, mögen Sie Sich selbst beantworten. Mir blieb unterdessen keine

andere Wahl, als die unbezweifelbare Verweisung nach Rietberg, denn Disciplinaruntersuchung ist nur ein Euphemismus von und gleichbedeutend mit Verurtheilung, oder stummer und rechtswidriger Gehorsam: ich wählte den letztern. — Das, geehrte Lehrerin! ist das traurige und gewaltsame Ende der Sache. Sie trauern und weinen; ich weiß Ihren Schmerz vollkommen zu würdigen. Warum mußte ich Sie auch abhalten vom Rechtswege gegen Ihre Verläumder? aber ich habe menschlicher Gerechtigkeit zuviel vertraut, und auch Sie hegten bei den Ihnen kundgegebenen Gesinnungen des Schulraths und Landraths die nämliche Hoffnung, auch ohne Rechtsweg zum Ziele zu kommen. Es ist geschehen, es ist zu spät, und ich finde nur noch Trost in dem Gedanken, daß Sie, geehrtes Fräulein, reichlichen Trost da finden werden, wohin menschliche Gewalt nicht reicht, in Ihrem guten Gewissen, welches Sie auch aus der Versuchung eines mächtigen Feindes, der vorher ihr Beschützer war, gerettet haben, in unsrer heiligen Religion, in dem Beispiele unsers Herrn. Beweisen Sie, geehrtes Fräulein! daß Sie eine wahre Jüngerin Jesu Christi sind, und daß beim Hinblicke auf sein Beispiel und unter dem Beistande seiner Gnade kein Kreuz so schwer ist, um Sie zu entmuthigen und in der treuen Erfüllung Ihrer heiligen Berufspflichten zu hindern. — Und kann es Ihnen Ihren Schmerz noch ferner erleichtern, dann bedenken Sie, daß mir Schlimmeres begegnet ist, als Ihnen. Ich meine nicht die abscheuliche Verdächtigung auch meiner Ehre, auch nicht das Hohngelächter eines L. und seiner Frauleute, ich meine etwas ganz Anderes. Der Staat, d. i. mein König, betrachtet mich als Staatsbürger und läßt dem Geistlichen seine freie Wirksamkeit. Das Generalvikariat aber hebt kraft der kirchlichen Disciplinargewalt den Staatsbürger auf und raubt dem Geistlichen seine bürgerlichen Rechte. Was das heißt und wohin das führen muß, will ich Ihnen in Beispielen zeigen. Denken Sie sich, ein Staatsbeamter habe einen Geistlichen in seinen bürgerlichen Rechten gekränkt, ihm unrecht gethan; kann der Bischof, der jenem Beamten vielleicht befreundet ist, den Geistlichen nicht kraft des Gehorsams zum Stillschweigen, zur Duldung des Unrechts zwingen? — Nach den Strafgesetzen ist Jeder, der von hochverrätherischen Planen Kunde bekommt, verpflichtet, dieselben anzuzeigen; kann der Bischof kraft des Gehorsams einem Geistlichen nicht das Gegentheil befehlen, und ihn unrettbar in die Scylla und Charybdis der strafenden Staatsgesetze oder Kirchen-

gewalt bringen? ich will diese Fragen nur gestellt haben, das Nachdenken, über dieselben bringt mich nur in Verwirrung. Sie aber, . . . werden gewiß einräumen, daß die Lage, die Doppelstellung des katholischen Geistlichen unter der Staats- und Kirchengewalt, so lange nicht die beiderseitigen Gränzen festgesetzt sind, im Prinzip nicht bloß unerträglich, sondern geradezu unmöglich, mir also Schlimmeres begegnet ist, als Ihnen, während ich auch selbst in der Religion keinen Trost, keinen Ausweg finde. Lassen Sie mich abbrechen! —

Sie beabsichtigten, Schulschwester zu werden; Gott segne Ihren Entschluß und verschaffe Ihnen Aufnahme. Was haben Sie unter und von dem Schulrathe K. auch noch ferner zu erwarten? Sie werden bei all Ihrer Unschuld sein . . . . Versprechen büßen, Sie werden entgelten müssen, was . . . ."

Ich lege Ihnen meine beiden Eingaben an den rc. Peters nebst dem unterdrückten Schreiben an den Cultusminister bei. Sie dürfen davon, wie auch von diesem Briefe, jeden Gebrauch machen, der zu Ihrer Rechtfertigung, zum Beweise Ihrer Unschuld dienen kann; und ich hoffe, daß Sie damit im Stande sein werden, jedem rechtlich denkenden Menschen Ihre Unschuld und deren Unterdrückung zu beweisen.

Schließlich noch eine Bitte: betrachten Sie nach Lesung dieses Briefes aus Ihrem Thomas von K. das 6te und 12te Kapitel des 2ten und das 46ste Kapitel des 3ten Buches und dann geben Sie mir in einem baldigen Briefe die freudige Nachricht, daß Sie mit vollkommenster Ergebung in den Willen Gottes Trost und Zufriedenheit wieder gefunden haben.

Ihr ergebenster . . . . .

Am 25. Mai wurde ich wieder vor den „grünen Tisch" citirt, und hatte meine Autorschaft dieses Briefes und seine Identität mit einer Copie zu Protokoll zu erklären. Zurückgekehrt erfuhr ich von der Lehrerin auf Anfrage, daß sie den Brief an ihren Vater geschickt hätte, um vor Allen ihm ihre Unschuld zu beweisen, weil sie wegen ihrer Versetzung ihm nicht mehr vor die Augen hätte kommen sollen. Er habe nun den Brief, ohne sie erst zu befragen, direct an den König geschickt. — Von Berlin kam also der Brief wohl nach Minden, und von da nach Paderborn. Hier eruirte das Officialat Peine aus demselben folgende sechs Vergehen:

1) groben Ungehorsam gegen die Verfügung vom 19. Jan.; 2) die fortwährende hartnäckige Einmischung in Angelegenheiten,

die nicht zu meiner Cognition gehören; 3) Verspottung und Herabwürdigung des Hochwürdigen Generalvikariats, indem ich dasselbe der Ungerechtigkeit, Unterdrückung, Verletzung der Moral und des Kirchenrechts, der Ueberschreitung der kirchlichen Disciplinargewalt nicht nur beschuldige, sondern als überführt und in der Sünde stehend hinstelle; 4) Beleidigung des Herrn Generalvikars W., welchen ich im Conflicte mit den Strafgesetzen darstelle; 5) gröbliche Invective gegen den Bischof, resp. das katholische Episkopat überhaupt, welchem ich einen ungerechten und parteiischen Gebrauch der Disciplinargewalt imputire; 6) Irreligiösität durch die Erklärung, daß ich in der Religion keinen Trost finde.

Als Strafe für diese Vergehen wird im Erkenntnisse vom 22. Oct. 1857 für Recht erkannt und verhängt, daß 1) ich der Administration der Curat-Vikarie in A. sofort zu entheben, 2) auf unbestimmte Zeit, mindestens auf ein Jahr in das Franziskaner-Kloster zu Rietberg zu verweisen sei, um daselbst und zwar auf eigene Kosten (es sei denn, daß ich mein Unvermögen, dafür aufzukommen, in genügender Weise darthue) Bußübungen zu halten; 3) mir vom Tage der Insinuation dieses Erkenntnisses an jede geistliche Function außerhalb der Kirche des erwähnten Klosters zu untersagen, 4) auch das Predigen und Beichthören in der gedachten Kirche nicht zu gestatten sei; endlich 5) ich nach vollendeter Bußzeit einer Prüfung zu unterwerfen sei, von deren Ergebniß es abhangen werde, ob mir die Verwaltung einer geistlichen Stelle wieder übertragen werden könne, oder ob ich vorher abermals den theologischen Vorlesungen und den Uebungen im Priesterseminar beizuwohnen habe, — ad arbitrium Reverendissimi Episcopi.

Ich bemerke: Die Bußübungen stellten sich heraus in 180 Fasttagen, in Stillschweigen mit Ausnahme von 2 Stunden an Werk- und 4 Stunden an Sonn- oder Feiertagen, in täglich siebenmaligem Besuche der Kirche, in einer wöchentlichen schriftlichen (Schul-)Arbeit, in strenger Clausur und Einsamkeit der Celle. Die Ueberwachung geschah durch alle Mönche überhaupt, durch einen „pater spiritualis“ insbesondere. Der Briefwechsel mußte offen durch die Hand des Guardians gehen.

Ich mußte meinen completen Haushalt auflösen, die Kosten meines Aufenthalts im Kloster (unter Sistirung meines Ordinationstitels; für die übrigen Sträflinge wurden sie bezahlt; ob man die Vorlegung meines Erkenntnisses und die Weigerung

der Zahlung aus der Staatskasse fürchtete?!) selbst tragen, war ohne Einkommen, und erlitt also einen materiellen Verlust von mindestens 500 Thlr., meiner Freiheitsberaubung und Gemüthsleiden nicht zu gedenken. Als der Herr Official Peine im Bade zu M. von meinem obigen Briefe hörte, soll er gesagt haben: „wenn wir nach P. kommen, brechen wir den Vikar einfach durch." Meine Wiederanstellung nach vollbrachter Bußzeit erfolgte im amtlichen Kirchenblatt vom 22. September 1858, S. 80 mit der Bemerkung: „...., seither zu Rietberg." Andere Pönitenten wurden mit diesem letzten Herzstiche verschont.

Gegen das Erkenntniß legte ich Appellation beim Erzstuhle in Köln ein; dieselbe wurde nach vier Wochen für „defect" erklärt, weil ich weder die Acten eingeschickt, noch um die „Apostoln" gebeten hätte; ersteres hatte das Officialat mir versprochen, aber nicht gethan; letztere, die „Aposteln", lernte ich erst, aber zu spät, aus der Klosterbibliothek; an der Paderb. theologischen Hochschule lernt man so etwas nicht.

Ich beabsichtigte immer, meine dritte Verurtheilung nach Rietberg zu veröffentlichen, wollte jedoch zuvor das Rechtsgutachten einer Juristenfacultät haben. Zwei desfallsige indirecte Schritte nach München und Bonn blieben erfolglos; der erste directe Schritt nach Breslau hatte nach einem Jahre meine Abweisung durch Dr. Gitzler, der zweite nach Göttingen zwar sofort die Zusage, gleichwohl nach anderthalb Jahren ebenfalls die Abweisung durch Staatsrath Dr. Zachariae zur Folge. Das Bewußtsein erlittenen Unrechts und stummer Duldung konnte dadurch nur schmerzlicher werden.

Verzeichniß der Druckfehler.

Seite	2	Zeile	6	von unten	lies	S. 5 statt 9.
„	6	„	2	„ „	„	indeque statt indique.
„	13	„	16	„ oben	„	einen statt einem.
„	30	„	12	„ unten	„	Ordinariat statt Ordinat.
„	33	„	20	„ oben	„	7 statt 4.
„	33	„	3	„ unten	„	S. 23 statt 21.
„	39	„	15	„ „	„	coelestibus statt coelistibus.
„	43	„	11	„ oben	muß	welcher fortfallen.

Münster. Gedruckt bei E. C. Brunn.

Moennikes, A.

Kirchenrecht und Kirchengewalt oder: Meine sacrilegische Ausstoßung vom Bischofe Conrad Martin in Paderborn

Münster 1871